



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

317

Nummer 7

Kiel, 3. Dezember 2012

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 19. November 2012.....	318
Berichtigung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) Vom 30. Oktober 2012.....	318
Verwaltungsvorschrift über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Honorareverwaltungsvorschrift – HonorareVwV) Vom 29. Oktober 2012.....	318
Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift – LTheoStudVwV) Vom 9. November 2012.....	321

### II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD).....	326
Bekanntgabe der Satzung für das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen.....	332
Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Eggesin, der Evangelischen Kirchengemeinde Hintersee, der Evangelischen Kirchengemeinde Luckow-Altwarf und des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck Vom 12. November 2012.....	336
Kirchenwahl – Termin für die Wahl in den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Aukrug .....	337
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	337
Pfarrstellenänderungen.....	340
Pfarrstellenaufhebungen.....	340

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	340
Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	350

**IV. Stellenausschreibungen**

Soziale und bildende Berufe..... 350

**V. Personalmeldungen**

..... 357

**I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften**

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Einführungsgesetzes zur  
Verfassung der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland  
Vom 19. November 2012**

Die Landessynode hat mit mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einführungsgesetzes zur  
Verfassung der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland**

In Teil 1 Abschnitt 8 § 64 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das durch die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) geändert worden ist, wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 17. November 2012 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 19. November 2012

Der Vorsitzende  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: NK-7000-0 – F vH/FS Soe  
G:LKND:13

**Berichtigung der  
Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung  
zur Änderung des Kirchengesetzes über die  
Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des  
Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland)  
Vom 30. Oktober 2012**

Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 ist nach dem Wort „Diensten“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Kiel, 30. Oktober 2012

Landeskirchenamt

D a w i n

Az.: G:LKND:12 – R Da

**Verwaltungsvorschrift  
über die Zahlung von Honoraren bei  
Veranstaltungen der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Honorareverwaltungsvorschrift –  
HonorareVwV)  
Vom 29. Oktober 2012**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1.

Bei Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und ihrer Dienste und Werke sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden, können Honorare im Rahmen der geltenden Richtsätze gewährt werden.

- 2.
- 2.1 Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind oder die Finanzierung anderweitig gesichert ist.
- 2.2 Honorare können nur gezahlt werden, wenn mit der Honorarempfängerin bzw. dem Honorarempfänger ein Honorarvertrag (Anlage 2) geschlossen worden ist.
- 2.3 Bei der Festsetzung des Honorars sind die Zusammensetzung der Zielgruppe, der Vorbereitungsaufwand und der Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. Der Höchstsatz der Richtsätze (Anlage 1) darf nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Honorarempfängerin bzw. des Honorarempfängers und bei besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung überschritten werden. Die Höhe dieses Honorars muss vor Abschluss des Honorarvertrags vereinbart werden.
- 2.4 Die Honorare beinhalten auch die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit durch die Honorarempfängerin bzw. den Honorarempfänger.
- 2.5 Notwendige Reisekosten sind nach der für die Nordkirche geltenden Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten (Reisekostenverordnung) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 26. August 2008 (GVOBl. S. 263) in der jeweils geltenden Fassung zu vergüten.
- 3.
- Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Nordkirche im Sinne der Richtsätze (Anlage) sind Pastorinnen und Pastoren sowie Personen, die beruflich oder zu ihrer Berufsausbildung bei einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung oder einer von der Nordkirche bezuschussten Einrichtung in Vollzeit, in Teilzeit, geringfügig oder kurzfristig beschäftigt sind und dafür eine Besoldung oder ein Entgelt erhalten.
- 4.
- Honorarleistungen für Prüfungen sind nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift.
- 5.
- 5.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- 5.2 Gleichzeitig treten die Richtlinie über die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Honorarrichtlinie) vom 19. April 1994 (GVOBl. S. 113), die durch Beschluss des Nordelbischen Kirchenamtes vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. 2002 S. 78) geändert wurde, und die Richtlinien für die Berücksichtigung von Honoraren bei anerkannten

Weiterbildungsveranstaltungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Mai 2002 (KABl S. 41) außer Kraft.

Kiel, 29. Oktober 2012

Der Präsident  
des Landeskirchenamtes  
Prof. Dr. Peter Unruh  
Az.: NK 3547 – DAR Bö/DAR Pe

\*

Anlage 1 zu Nummer 2.3

<b>Richtsätze in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training</b>			
	Halbtag	Ganztage	Unterrichtsstunde (45 Minuten)
I. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Nordkirche gemäß Nummer 3 der Honorarverwaltungsvorschrift, sofern die Leistung			
a) zu den dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gehört	—	—	—
b) ihre bzw. seine dienstlichen Aufgaben betrifft	—	—	—
c) in sonstigen Fällen	bis 75,00 Euro	bis 125,00 Euro	bis 25,00 Euro
II. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienste und Werke	bis 150,00 Euro	bis 300,00 Euro	bis 30,00 Euro

III. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) im Regelfall	bis 250,00 Euro	bis 500,00 Euro	bis 50,00 Euro
b) wenn es sich um z. B. freiberuflich tätige Fachkräfte mit besonderer Qualifikation handelt	bis 300,00 Euro	bis 700,00 Euro	bis 60,00 Euro

**Richtsätze in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer für Beratungshonorare (z. B. Supervision, Gemeindeberatung, Coaching und Ähnliches)**

IV. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Beraterin bzw. Berater, wenn die Beratungstätigkeit <u>nicht</u> zu den dienstlichen Aufgaben gehört	
a) Einzelberatung pro Zeitstunde (60 Minuten)	bis 50,00 Euro
b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde (90 Minuten)	bis 100,00 Euro
V. Beraterinnen bzw. Berater (insbesondere freiberuflich Tätige, z. B. freiberuflich tätige Psychologinnen bzw. Psychologen als Supervisorinnen bzw. Supervisoren), die nicht im kirchlichen Dienst stehen	
a) Einzelberatung pro Zeitstunde (60 Minuten)	bis 75,00 Euro
b) Beratung von zwei und mehr Personen pro Doppelstunde (90 Minuten)	bis 130,00 Euro

Anlage 2 zu Nummer 2.2

**Muster**

**Honorarvertrag**

Zwischen ..... , vertreten durch ..... (Körperschaft, Dienst oder Werk)

und Herrn/Frau .....

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

**§ 1**

Herr/Frau ..... wird vom ..... bis ..... zur ..... in ..... beschäftigt.

**§ 2**

Für die freiberufliche Tätigkeit erhält Herr/Frau ..... ein Honorar von ..... pro Stunde/im Monat.

**§ 3**

Ist Herr/Frau ..... infolge einer Erkrankung, eines Unfalls oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die von ihm/ihr angenommene Tätigkeit auszuüben, so entfällt der Honoraranspruch bzw. vermindert sich entsprechend um eventuelle Fehlzeiten.

**§ 4**

Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts begründet. Die Entrichtung etwaiger Abgaben (Steuern, Sozialversicherung) ist Sache von Herrn/Frau .....

**§ 5**

Änderungen, Ergänzungen und Abmachungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

.....  
 (Auftraggeberin bzw. Auftraggeber) .....  
 (Honorarempfängerin bzw. Honorarempfänger)

Bitte beachten Sie die Anmerkung auf der Rückseite des Vertrages

**Anmerkung:**

Zur Vermeidung von Nachforschungen der Finanzverwaltung weisen wir Sie hinsichtlich der Versteuerung der von uns an Sie gezahlten Honorare hin, dass Sie zur Angabe in der Einkommensteuererklärung gegenüber dem örtlichen Finanzamt selbst verantwortlich sind.

**Bei Prüfungen in unserem Hause nimmt das Finanzamt Einsicht in die Honorarzählungen.**

Ergänzend möchten wir Sie auf § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes aufmerksam machen.

Hiernach sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsgesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) steuerfrei.

Die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten dürfen bis zur Höhe von insgesamt

2.100, 00 Euro im Jahr

betragen.

**Verwaltungsvorschrift  
für die Liste der Theologiestudierenden  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland  
(Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift – LTheoStudVwV)  
Vom 9. November 2012**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 VO Erste Theologische Prüfung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

**1. Liste der Theologiestudierenden**

1.1 Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), die beabsichtigen, Pastorin oder Pastor in der Nordkirche zu werden.

1.2 Die Liste dient dem Ziel,

- a. den Kontakt zwischen der Nordkirche und dem Theologiestudierenden sowie der Theologiestudierenden untereinander zu ermöglichen;
- b. die Theologiestudierenden bereits während des Studiums im Blick auf die Anforderung des Pastorenberufes zu beraten, zu fördern und zu unterstützen;
- c. für eine langfristige Ausbildungs- und Personalplanung einen Überblick zu erhalten.

1.3 Die Aufnahme in die Liste begründet weder einen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst (Vikariat) noch eine rechtliche Verpflichtung, in diesen Dienst einzutreten. Sie ist eine Voraussetzung für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche nach § 5 Absatz 1 Satz 1 VO Erste Theologische Prüfung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202).

1.4 Theologiestudierende können den Antrag auf Aufnahme in die Liste stellen, wenn sie

- a. Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind;
- b. an einer Universität oder Kirchlichen Hochschule evangelische Theologie mit dem Ziel studieren, sich für die Erste Theologische Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche zu melden;
- c. beabsichtigen, nach Abschluss ihrer Ausbildung als Pastorin oder Pastor in der Nordkirche tätig zu werden.

**2. Antrag auf Aufnahme**

2.1 Die Aufnahme in die Liste ist beim Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin, zu beantragen (Anlage).

2.2 Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- a. Angaben zur Person;
- b. Angaben zur Kirchenmitgliedschaft und zum Theologiestudium nach Nummer 1.4 Buchstabe a und b;
- c. eine Erklärung, dass die Bestimmungen in Nummer 1.3 und 1.4 zur Kenntnis genommen wurden;
- d. die Mitteilung der Bereitschaft zu einem Gespräch mit der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten des Landeskirchenamtes;
- e. eine Erklärung, bei keiner anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer Liste der Theologiestudierenden geführt zu werden bzw. – bei Listenwechsel – auf welcher landeskirchlichen Liste ein Eintrag besteht.

2.3 Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. ein Lebenslauf mit Foto;
- b. eine persönliche Erläuterung der Studienmotivation und des Berufswunsches;
- c. eine Kopie der Tauf- oder Konfirmationsurkunde;
- d. eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses oder eines anderen Nachweises der Hochschulreife;
- e. ein Empfehlungsschreiben von einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einer Religionslehrerin oder einem Religionslehrer, in dem zu Studienmotivation und Berufswunsch Stellung genommen wird;
- f. eine Immatrikulationsbescheinigung.

### 3. Entscheidung über die Aufnahme

3.1 Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch das Landeskirchenamt. Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, wird dies der Theologiestudierenden bzw. dem Theologiestudierenden schriftlich mitgeteilt.

3.2 Die Aufnahme in die Liste wird den Theologiestudierenden schriftlich mitgeteilt. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst, die Pastorin bzw. der Pastor der Heimatkirchengemeinde und der Studierendenrat werden informiert.

3.3 Das Landeskirchenamt wird andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland benachrichtigen, wenn Theologiestudierende in die Liste aufgenommen werden, die bisher auf einer anderen gliedkirchlichen Liste eingetragen waren.

3.4 Der Wechsel auf die Liste einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist möglich.

### 4. Begleitung durch die Kirche

Das Landeskirchenamt begleitet die in der Liste eingetragenen Theologiestudierenden vornehmlich durch:

- a. Beratung in allen Fragen, die die Ausbildung zur Pastorin bzw. zum Pastor betreffen;
- b. Informationen aus der Nordkirche;
- c. Organisation und Durchführung einer Orientierungswoche;
- d. Förderung bei Vor- und Nachbereitung des Gemeindepraktikums;
- e. Unterstützung des freiwilligen Zusammenschlusses der Theologiestudierenden im Studierendenkonvent und in Ortskonventen;
- f. Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen und in Gremien, die für die Ausbildung von Bedeutung sind;
- g. Zuschüsse zur Anschaffung von Fachliteratur jeweils nach bestandener Zwischenprüfung und nach der Teilnahme an der Orientierungswoche in Höhe von 150 Euro nach Vorlage der Belege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- h. Erstattung der Fahrt- und Unterbringungskosten beim Studierendenkonvent der Nordkirche nach Vorlage der Belege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- i. Zuschüsse in Höhe von bis zu 50 Prozent der Fahrtkosten, höchstens jedoch 100 Euro bei Tagungen, Studienreisen und Exkursionen, auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
- j. Finanzierung eines einjährigen Abonnements der Kirchenzeitung bei einem Studium außerhalb der Nordkirche jeweils auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 5. Aufgaben der Theologiestudierenden

5.1 Die Theologiestudierenden, die in der Liste eingetragen sind, geben dem Landeskirchenamt alle zwei Jahre einen Studienbericht sowie Nachweise über bestandene Sprachprüfungen (Hebräisch, Griechisch, Latein) und über die Zwischenprüfung.

5.2 Die Theologiestudierenden melden sich zu einem Gespräch mit der Ausbildungsreferentin bzw. dem Ausbildungsreferenten an, sowohl bei Anmeldung (Nummer 2.2 Buchstabe d) als auch nach bestandener Zwischenprüfung.

5.3 Die Theologiestudierenden sind verpflichtet, an einer Orientierungswoche, vorzugsweise in der Zeit des Hauptstudiums, teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

5.4 Die Theologiestudierenden sind verpflichtet, an einem vierwöchigen Gemeindepraktikum mit Vorbereitung und Auswertung teilzunehmen und hierfür die Kooperation der Fakultäten bzw. des Fachbereiches mit der Nordkirche oder gleichwertige Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu nutzen.

5.5 Die Theologiestudierenden teilen dem Landeskirchenamt mit:

- a. jede Veränderung der Anschrift, der Telefonnummer bzw. der E-Mail-Adresse;
- b. die Eintragung auf eine Liste der Theologiestudierenden einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- c. wenn eine oder mehrere der in Nummer 1.4 genannten Aufnahmevoraussetzungen entfallen;
- d. wenn das Theologiestudium beendet oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird;
- e. wenn sich das Studienziel ändert.

### 6. Beteiligung am kirchlichen Leben

6.1 Die Theologiestudierenden, die in der Liste eingetragen sind, bemühen sich, ihr wissenschaftliches Studium und das Leben in der christlichen Gemeinde in Verbindung zu setzen. Sie sollen sich am Heimatort bzw. am Studienort am kirchlichen Leben beteiligen.

6.2 Die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche sollen im Rahmen von Nummer 6.1 Satz 2 die Theologiestudierenden in besonderer Weise begleiten und die Beteiligung am kirchlichen Leben fördern.

### 7. Ausscheiden und Streichen aus der Liste

7.1 Aus der Liste der Theologiestudierenden scheidet aus, wer nach Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung in ein Vikariat übernommen wird oder als für den Vorbereitungsdienst in der Nordkirche ungeeignet gilt.

7.2 <sup>1</sup>Aus der Liste wird gestrichen, wer

- a. die Aufnahmevoraussetzungen von Nummer 1.4 nicht mehr erfüllt;
- b. in die Liste der Theologiestudierenden einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgenommen worden ist;
- c. das Studienziel geändert hat oder
- d. die Regelstudienzeit um mehr als sechs Semester überschreitet und einen erfolgreichen Abschluss des Studiums nicht mehr erwarten lässt.

<sup>2</sup>Wird eine Theologiestudierende oder ein Theologiestudierender aus der Liste gestrichen, ist ihr bzw. ihm das unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.

7.3 Das Landeskirchenamt informiert die Personen nach Nummer 3.2.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig treten außer Kraft

- a. die Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2007 (GVOBl. S. 196, 290);
- b. die Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 19. August 2003 (ABl. S. 53).

Kiel, 9. November 2012

Der Präsident  
des Landeskirchenamtes

Prof. Dr. Peter Unruh

Az.: NK 413.01 – DAR Kr

\*

## Anlage zu Nummer 2



Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin  
Evangelisch-Lutherische  
Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin  
Theologisches Ausbildungs- u. Prüfungsamt  
Münzstr. 8 -10  
19055 Schwerin

### Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(Formular bitte gut lesbar in Druckschrift bzw. am PC alle grau hinterlegten Felder ausfüllen)

Ich möchte in die Liste der nordkirchlichen Theologiestudierenden aufgenommen werden:

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_  
**Geb.-Datum** \_\_\_\_\_ **Geb.-Ort** \_\_\_\_\_  
**Semesteranschrift** \_\_\_\_\_  
**Tel.-Nr.** \_\_\_\_\_ **Handy-Nr.** \_\_\_\_\_  
**Heimatanschrift** \_\_\_\_\_  
**Email** \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  ja  nein

Wenn nein:

Ich bin Mitglied einer anderen Gliedkirche der EKD: \_\_\_\_\_

(Wahl-)Heimatkirchengemeinde in der Nordkirche

**KG / Anschrift** \_\_\_\_\_

**Gemeindepastor/in** \_\_\_\_\_

**Kirchenkreis** \_\_\_\_\_

**Propst/Pröpstin** \_\_\_\_\_

Ich habe bisher noch keine Kirchengemeinde der Nordkirche, in der ich mich zu Hause fühle.

Bisher war ich eingetragen auf der Theologiestudierenden-Liste der Kirche  
 Ich werde mich dort streichen lassen und gestatte die Einsicht in die Ausbildungsakte.  
 \_\_\_\_\_



---

Beginn des Theologiestudiums im SS/WS \_\_\_\_\_

an der Universität/Kirchlichen Hochschule \_\_\_\_\_

---

Nach dem Studium möchte ich mich für das nordkirchliche Vikariat bewerben, um Pastor/in in der Nordkirche zu werden.

Die „Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden“ habe ich gelesen; insbesondere habe ich zur Kenntnis genommen, dass eine Aufnahme in die Liste weder einen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst noch eine rechtliche Verpflichtung begründet, in diesen Dienst einzutreten.

Die Datenerhebung für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden erfolgt freiwillig und in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung beim Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche.

Ich bin damit einverstanden, dass zur Begleitung und Beratung Name, Vorname, Anschrift, Studienort, E-Mail-Adresse an den Studierendenrat, die Pröpstin bzw. der Propst und die Pastorin bzw. den Pastor der Heimatkirchengemeinde übermittelt werden kann.

Ein Gespräch wird nach Eingang meiner Unterlagen mit dem Ausbildungsreferenten, Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (0385-20223-115), vereinbart.

Ich habe noch folgende Anmerkung/en zu machen:

  
  

---

Datum

Unterschrift

**Anlagen:**

- Lebenslauf mit Foto
- persönliche Erläuterung Studienmotivation und Berufswunsch
- Tauf- oder Konfirmationsschein (Kopie)
- Hochschulzugangsberechtigung, z. B. Abiturzeugnis (beglaubigte Kopie)
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Empfehlungsschreiben

## II. Bekanntmachungen

### Bekanntgabe des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408, 409) beschlossen.

Das KiGG.EKD ist durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 339, 2011 S. 149) und durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Anpassung des Dienstrechts für Kirchenbeamtinnen und -beamte der EKD und für Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKD und zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 340) geändert worden.

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gilt das KiGG.EKD im Rahmen von Teil 1 §§ 69 bis 71 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) für Verfahren, die mit dem Tage der Fusion zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 anhängig wurden.

Demgemäß wird auf den Abdruck des Ursprungs- und der Änderungsgesetze verzichtet und nachfolgend nur der Volltext des geänderten Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) in der geltenden Fassung bekannt gemacht.

Kiel, 2. November 2012

Landeskirchenamt  
Görlitz

Az.: NK 1456 – R Gö

\*

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

Vorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Abschnitt 1

Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1 Sitz

§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 4 Präsidien

§ 5 Zuständigkeiten

§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Rechts- und Amtshilfe

##### Abschnitt 2

Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 9 Wahl, Berufung und Amtszeit

§ 10 Verpflichtung

§ 11 Amtsbezeichnungen

§ 12 Ehrenamt, Entschädigung

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes

##### Abschnitt 3

Geschäftsstelle

§ 15 Geschäftsstelle

##### Abschnitt 4

Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

§ 17 Ordnungsvorschriften

§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen

§ 19 Zustellungen

§ 20 Verweisung

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten

§ 22 Verfahrenskosten

§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

§ 24 Zwangsmaßnahmen

#### Teil 2

Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete

##### Abschnitt 1

Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 25 Organstreitigkeiten

§ 26 Normenkontrollverfahren

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

##### Abschnitt 2

Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

## Abschnitt 3

Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

## § 29 Anzuwendende Vorschriften

## Abschnitt 4

Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD

## § 29a Anzuwendende Vorschriften

## Abschnitt 5

Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratgesetzes

## § 29b Anzuwendende Vorschriften

## Abschnitt 6

Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung

## § 29c Anzuwendende Vorschriften

## Teil 3

Schlussvorschriften

## § 30 Übergangsvorschriften

## § 31 Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengrichtsgesetzes der EKD

**Teil 1****Vorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland****Abschnitt 1****Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland****§ 1****Sitz**

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchenggericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.

(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

**§ 2****Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.

(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.

**§ 3****Besetzung des Kirchengrichts und des Kirchengrichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Das Kirchenggericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben.

(2) Bei dem Kirchenggericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Kammern, bei dem Kirchengrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.

(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterin und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin allein entscheidet.

**§ 4****Präsidien**

(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchenggericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 5****Zuständigkeiten**

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach die-

sem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32b und 32c der Grundordnung.

(2) Das Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD,
3. in Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD,
4. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Pfarrerratsgesetzes und
5. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD und aus der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung.

(3) Der Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.

(4) <sup>1</sup>Werden die Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen als zuständige Kirchengengerichte bestimmt, so ist dies im Voraus gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn entsprechende Regelungen geändert werden.

## § 6

### Erweiterung der Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Kirchengesetz die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen. <sup>2</sup>Die Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auch bei Änderung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland kann durch Vereinbarung für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. <sup>2</sup>Dabei kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann die Evangelische Kirche in Deutschland über die Fälle des Absatzes 2 hinaus durch Vereinbarung die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen

begründen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dafür vorliegt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründet worden, gelten die §§ 27 bis 29b entsprechend.

## § 7

(aufgehoben)

## § 8

### Rechts- und Amtshilfe

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengengerichte, die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. <sup>2</sup>Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. <sup>3</sup>Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Gerichte und Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

## Abschnitt 2

### Richter und Richterinnen der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

## § 9

### Wahl, Berufung und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kirchengengerichts und des Kirchengengerichtshofs werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. <sup>2</sup>Für jeden Richter und jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied berufen. <sup>3</sup>Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann mehreren Kirchengengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. <sup>2</sup>Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(4) 1Die Amtszeit der Kirchengenichte beträgt sechs Jahre. 2Eine erneute Berufung ist zulässig. 3Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(6) 1Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 2Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

### § 10 Verpflichtung

(1) 1Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richterergelöbnis verpflichtet:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.«

2Mit dem Richterergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) 1Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. 3Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

### § 11 Amtsbezeichnungen

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind »Präsident«, »Präsidentin«, »Vorsitzender Richter«, »Vorsitzende Richterin«, »Richter« und »Richterin« mit einem die Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.

### § 12 Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.

(2) 1Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. 2Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.

### § 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

### § 14 Beendigung und Ruhen des Amtes

(1) (aufgehoben)

(2) 1Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. 2Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) 1Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. 2Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. 3Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. 4Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

## Abschnitt 3 Geschäftsstelle

### § 15 Geschäftsstelle

(1) 1Für die Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. 2Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. 3Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

(2) 1Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. 2Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung und
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. <sup>2</sup>Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. <sup>3</sup>Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) <sup>1</sup>Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. <sup>2</sup>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.

(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.

#### **Abschnitt 4**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland**

#### **§ 16**

##### **Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme**

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. <sup>2</sup>Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

#### **§ 17**

##### **Ordnungsvorschriften**

(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. <sup>2</sup>Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

#### **§ 18**

##### **Form und Verkündung der Entscheidungen**

(1) <sup>1</sup>Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen »Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland« durch Beschluss oder Urteil. <sup>2</sup>Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. <sup>3</sup>Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.

#### **§ 19**

##### **Zustellungen**

Für Zustellungen finden die Vorschriften des Teils V des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechende Anwendung.

#### **§ 20**

##### **Verweisung**

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17a und 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

#### **§ 21**

##### **Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten**

<sup>1</sup>Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. <sup>2</sup>Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. <sup>3</sup>Der Beschluss ist unanfechtbar. <sup>4</sup>Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

#### **§ 22**

##### **Verfahrenskosten**

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

### § 23

#### Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Die Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

### § 24

#### Zwangsmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

## Teil 2

### Vorschriften für die einzelnen Rechtsgebiete

#### Abschnitt 1

#### Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland

### § 25

#### Organstreitigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.

(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

### § 26

#### Normenkontrollverfahren

(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.

(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind

1. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakte sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.

### § 27

#### Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

#### Abschnitt 2

#### Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

### § 28

#### Anzuwendende Vorschriften

Im Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

#### Abschnitt 3

#### Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

### § 29

#### Anzuwendende Vorschriften

Im Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

**Abschnitt 4**  
**Verfahren nach dem**  
**Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD**

**§ 29a**

**Anzuwendende Vorschriften**

1In Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD gelten die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD. 2Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

**Abschnitt 5**  
**Streitigkeiten aus der Anwendung des**  
**Pfarrerratsgesetzes**

**§ 29b**

**Anzuwendende Vorschriften**

1In Streitigkeiten nach dem Pfarrerratsgesetz gelten die Vorschriften des Pfarrerratsgesetzes. 2Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

**Abschnitt 6**  
**Streitigkeiten aus der Anwendung des**  
**Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der**  
**EKD und aus der auf dessen Grundlage**  
**erlassenen Ordnung**

**§ 29c**

**Anzuwendende Vorschriften**

1In Streitigkeiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und nach der auf dessen Grundlage erlassenen Ordnung gelten die Vorschriften des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD. 2Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

**Teil 3**  
**Schlussvorschriften**

**§ 30**

**Übergangsvorschriften**

(1) Kirchengenrichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.

**§ 31**

**Übergangsregelungen aus Anlass des Ersten**  
**Kirchengesetzes zur Änderung des**  
**Kirchengerichtsgesetzes der EKD**

(1) Verfahren nach § 7 des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Kirchengesetzes in erster Instanz beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen oder in zweiter Instanz beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gerichtshängig sind, werden dort fortgeführt.

(2) 1Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten beim Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland finden die § 14 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit weiter Anwendung. 2§ 9 Absatz 6 Satz 1 in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung findet bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit keine Anwendung.

**Bekanntgabe**  
**der Satzung für das**  
**Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk des**  
**Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen**

Die nachfolgend bekannt gemachte Satzung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, die am 17. August 2012 von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen beschlossen wurde, ist durch die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 29. September 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 13. November 2012

Landeskirchenamt

Kunst

Az.: 10.7 Dithmarschen – MKt/MBo  
NK 4200-1

\*

**Satzung für das**  
**Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk des**  
**Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen**  
**Vom 17. September 2012**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen hat am 17. August 2012 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, so wie sie in Jesus Christus sichtbar geworden ist, allen Menschen zu bezeugen. Die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. Die Kirche nimmt sich hier der Kinder an und



erfüllt so ihren eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie unterstützt dabei die Eltern und Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung für ihre Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft sind ein Angebot an alle Kinder, mit oder ohne Behinderung und unabhängig von ihrer Religion, Nationalität, Kultur oder sozialen Herkunft. Sie sorgen dafür, dass Verschiedenheit im Geist gegenseitiger Achtsamkeit wahr- und ernst genommen wird und tragen dazu bei, dass sich Integration und Inklusion weiterentwickeln und Kinder „mit Gott groß werden“ können.

Als Trägerstruktur für den biblisch begründeten Dienst an den Kindern, Familien und Erziehungsberechtigten durch evangelische Kindertagesstätten errichtet der Kirchenkreis ein Kindertagesstättenwerk, um Kirchengemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortung zu entlasten, die Arbeit effizient zu gestalten, die Einrichtungen wirtschaftlich zu führen und der kirchlichen Kindertagesstättenarbeit eine klare und öffentlich deutlich wahrnehmbare Stimme zu verleihen.

### § 1

#### Name, Sitz

1Die Kindertagesstätten und kindertagesstättenähnlichen Einrichtungen der nach § 4 dieser Satzung teilnehmenden Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dithmarschen werden zu einem Werk des Kirchenkreises nach Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 115 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zusammengefasst. 2Dieses Werk erhält den Namen „Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Dithmarschen“. 3Es hat seinen Sitz in Meldorf.

### § 2

#### Mitgliedschaft in Dachverbänden

1Das Kindertagesstättenwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen – im Folgenden „Kindertagesstättenwerk“ genannt – gehört dem Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein/Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V. an, deren Satzungen in ihren jeweils gültigen Fassungen anerkannt werden. 2Das Kindertagesstättenwerk ist damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der evangelischen Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### § 3

#### Zweck und Aufgabe

(1) 1Das Kindertagesstättenwerk nimmt als unselbstständige Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen – im Folgenden „Kirchenkreis“ genannt – Trägerschaftsaufgaben der angeschlossenen evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Dithmarschen wahr und führt die Einrichtungen im Sinne der Präambel dieser Satzung. 2Es ist Träger im Sinne des SGB VIII.

(2) 1Das Kindertagesstättenwerk dient dazu, die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen zu sichern und die Einrichtungen selbst flexibel und zukunftsorientiert zu gestalten. 2Dabei trägt das Kindertagesstättenwerk Sorge dafür, dass die Vielfalt der Konzeptionen der ihm angehörenden Einrichtungen sowie die inhaltliche Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden vor Ort erhalten bleibt.

(3) Das Kindertagesstättenwerk führt die Einrichtungen nach den jeweils geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften für öffentlich geförderte Kindertagesstätten unter Beachtung der Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Diakonischen Dachverbandes.

### § 4

#### Vertragsschluss

(1) Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die eine Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte, Familienzentrum, Eltern-Kind-Zentrum oder eine vergleichbare Einrichtung) betreiben, können einen Vertrag zur Übertragung der Trägerschaft der Einrichtung auf das Kindertagesstättenwerk schließen.

(2) 1Dies erfolgt durch Beschluss ihres Kirchengemeinderates und dem Abschluss eines schriftlichen Übertragungsvertrages mit dem Kindertagesstättenwerk. 2Die Übertragung muss bis zum 15. September 2011 mit Wirkung vom 1. August 2012 erklärt worden sein. 3Im Übrigen kann eine Übertragung der Trägerschaft jeweils zum 31. Oktober mit Wirkung zum 1. Januar des nachfolgenden Jahres erfolgen. 4In begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung mit Zustimmung des Kirchenkreisesrates auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. 5Mit dem Übertragungsbeschluss erkennt die Kirchengemeinde die Satzung des Kindertagesstättenwerks in ihrer jeweils geltenden Fassung an. 6Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde für eine Übertragung der Trägerschaft einer örtlichen Kindertagesstätte ergeben sich aus dieser Satzung. 7In besonderen Einzelfällen können abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Kindertagesstättenkonvents (§ 9) getroffen werden, soweit diese nicht die Rechte anderer teilnehmender Kirchengemeinden berühren.

(3) In dem Übertragungsvertrag muss mindestens Folgendes geregelt werden:

1. Übertragung der bisherigen Trägerschaft der Kindertagesstätte/n auf das Kindertagesstättenwerk;
2. Übergang der Anstellungsverhältnisse der Leitungen und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte/n aufgrund des Rechtsträgerwechsels auf das Kindertagesstättenwerk;
3. Übernahme der sonstigen Verträge und schriftlichen Nebenabreden zwischen der bisherigen Trägerin und Dritten, die den Betrieb der Kindertagesstätte/n betreffen, durch das Kindertagesstättenwerk;

4. Vereinbarungen über die Nutzungen der Gebäude/ Räume sowie des Inventars der Kindertagesstätte/n; dabei sollen grundsätzlich bis auf weiteres die bislang genutzten Gebäude und Räume der übertragenen örtlichen Kindertagesstätten durch das Kindertagesstättenwerk verwendet werden;
5. gegebenenfalls Übertragung der Rücklagen der Kindertagesstätte/n auf das Kindertagesstättenwerk sowie Übertragung aller Forderungen und Verbindlichkeiten;
6. gegebenenfalls Regelung der Eigentumsrechte an Grundstücken bzw. grundstückgleichen Rechten.

(4) Ergänzungen und Nebenabreden zu den jeweiligen Übertragungsverträgen im Sinne dieser Satzung müssen schriftlich vereinbart werden.

(5) <sup>1</sup>Für die Übertragung der Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des § 613a BGB („Betriebsübergang“). <sup>2</sup>Eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb pädagogischer Tätigkeit (Reinigungsdienst, Hauswartung u. a.) können, sofern Mehrfachbeschäftigungen in der Kirchengemeinde vorliegen, vom Betriebsübergang ausgenommen werden und verbleiben in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis bei der jeweiligen Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Die Personalkosten werden gegebenenfalls den Kirchengemeinden im notwendigen Umfang aus dem Sonderhaushalt des Kindertagesstättenwerkes erstattet.

(6) Kirchengemeinden, die eine Kindertagesstätte auf das Kindertagesstättenwerk übertragen, sind verpflichtet, für die verbleibende Mitarbeiterschaft in der Kirchengemeinde individuelle Maßnahmen zur sozialen Absicherung zu regeln.

(7) <sup>1</sup>Jede Kirchengemeinde behält das Recht, ihre örtliche Kindertagesstätte wieder in eigener Trägerschaft zu führen. <sup>2</sup>Dieses Verlangen ist durch Beschluss des Kirchengemeinderates mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären, jedoch frühestens drei Jahre nach erfolgter Übertragung. <sup>3</sup>In einem solchen Fall muss ein Rückübertragungsvertrag entsprechend Absatz 3 geschlossen werden. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisrat sorgt für die Rückübertragung der erforderlichen Planstellen, wenn die Finanzierung gesichert ist. <sup>5</sup>Die Kirchengemeinde trägt mögliche Folgekosten beim Kindertagesstättenwerk, insbesondere die Kosten eines vorübergehenden Personalüberhangs. <sup>6</sup>Der Kirchenkreisrat ist verpflichtet, Folgekosten durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern.

## § 5

### Finanzierung und Haushalt

(1) <sup>1</sup>Die Ausgaben des Kindertagesstättenwerkes werden finanziert durch Beiträge der Erziehungsberechtigten, durch Beitragsausfallleistungen der zuständigen Stellen im Falle von Beitragsermäßigungen, durch kommunale und staatliche Zuschüsse oder Pflegesätze, durch einen Zuschuss des Kirchenkreises Dithmarschen als Eigenanteil des Trägers sowie durch

sonstige Einnahmen. <sup>2</sup>Aus den genannten Einnahmen sind auch die mittelbaren Kosten für die Geschäftsführung und Verwaltung, für Rücklagen zum Erhalt der Gebäude und Einrichtungen und für mögliche Erweiterungsbauten zu finanzieren. <sup>3</sup>Besondere Projekte oder andere spezifische Maßnahmen einer örtlichen Kindertagesstätte, die im Interesse der örtlichen Kirchengemeinde liegen, werden von Kindertagesstättenwerk und Kirchengemeinde gemeinsam nach Vereinbarung finanziert.

(2) <sup>1</sup>Der durch Einnahmen nicht gedeckte notwendige laufende Finanzbedarf des Kindertagesstättenwerkes (kirchlicher Eigenanteil) wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenkreis-Finanzsatzung durch den Kirchenkreis erbracht. <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsplan über die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. <sup>3</sup>Sofern die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, entscheidet der Kirchenkreisrat mit Beteiligung des Finanzausschusses über die ergänzenden, notwendigen Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Sonderaufwendungen für Bauunterhaltung und Investitionen sollen aus öffentlichen Zuschüssen und Rücklagen nach Absatz 1 finanziert werden.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis führt für das Kindertagesstättenwerk einen Sonderhaushaltsplan bzw. einen Wirtschaftsplan. <sup>2</sup>Die Planansätze und das Bewirtschaftungsergebnis sind für jede örtliche Kindertagesstätte gesondert auszuweisen. <sup>3</sup>Die kirchlichen Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind anzuwenden. <sup>4</sup>Die Buchführung und Betriebsmittelbewirtschaftung des Kindertagesstättenwerkes erfolgt durch das Rentamt Dithmarschen.

## § 6

### Gremien des Kindertagesstättenwerkes

<sup>1</sup>Gremien des Kindertagesstättenwerkes Dithmarschen sind die Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes und der Kindertagesstättenkonvent. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Kirchenkreisrates nach der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und nach der geltenden Kirchenkreissatzung bleiben davon unberührt.

## § 7

### Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Das Kindertagesstättenwerk wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisrates geleitet. <sup>2</sup>Der Geschäftsführung obliegt im Rahmen einer vom Kirchenkreisrat zu beschließenden Dienst- und Geschäftsanweisung die Wahrung des kirchlichen Auftrages, die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der örtlichen Kindertagesstätten, die konzeptionelle Arbeit, die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinderäten, die betriebswirtschaftliche Leitung und Verantwortung sowie Vertretung und Verhandlungsführung nach außen. <sup>3</sup>Der Kirchenkreisrat bestellt die Geschäftsführung

und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisrat regelt die Vertretung für die Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes.

(2) Die Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Kirchenkreissynode teil.

## § 8

### Leitung, Verwaltung, Dienst- und Fachaufsicht

(1) <sup>1</sup>Fachaufsicht, Dienstaufsicht und Betriebsführung können im Rahmen der Dienst- und Geschäftsanweisung des Kirchenkreisrates durch die Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes delegiert werden. <sup>2</sup>Die Fachaufsicht über die örtlichen Kindertagesstätten wird in der Regel an die örtlichen Kindertagesstättenleitungen übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die pädagogischen Leitungen der örtlichen Kindertagesstätten unterstehen der Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes. <sup>2</sup>Den örtlichen Leitungen wird in der Regel die Bewirtschaftungsbefugnis für die veranschlagten Sachausgaben ihrer Kindertagesstätte übertragen. <sup>3</sup>Näheres regelt eine vom Kirchenkreisrat zu beschließende Dienst- und Geschäftsanweisung.

## § 9

### Der Kindertagesstättenkonvent

(1) Dem Kindertagesstättenkonvent gehören an:

1. die Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes,
2. die Kirchenkreisfachberatung oder eine pädagogische Fachkraft, die vom Kirchenkreisrat benannt wird,
3. je eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, die eine Kindertageseinrichtung auf das Kindertagesstättenwerk übertragen haben, der/die nicht Mitarbeiter/in im Kita-Werk ist. Kirchengemeinden die mehr als eine Kindertagesstätte im Bereich ihres Gemeindegebietes haben entsenden eine/n weitere/n kirchlichen Vertreter/in,
4. die für den Bereich der Kindertagesstätten zuständige pröpstliche Person (§ 14 Absatz 2 Pröpstege- setz) sowie ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates,
5. drei aus der Mitte der Leitungs-Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Kindertagesstätten in Dithmarschen zu wählende Leiterinnen/Leiter von dem Kindertagesstättenwerk angehörenden Einrichtungen für die Dauer von drei Jahren,
6. der oder die Vorsitzende des Kindertagesstättenausschusses der Kirchenkreissynode.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Konvent hat die zuständige pröpstliche Person. <sup>2</sup>Der Konvent wird schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung von der vorsitzenden Person unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(3) <sup>1</sup>Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Er nimmt dabei einen Bericht der Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes zum Stand der Kindertagesstättenarbeit und zur Betriebsführung entgegen. <sup>3</sup>Er kann Wünsche und Anregungen sowie Anträge zur Arbeit des Kindertagesstättenwerkes an den Kirchenkreisrat richten. <sup>4</sup>Auf Antrag mindestens einer Kirchengemeinde ist der Konvent durch die vorsitzende Person zu einer außerordentlichen Zusammenkunft einzuladen.

## § 10

### Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) <sup>1</sup>Das Kindertagesstättenwerk und die Kirchengemeinden nehmen die Aufgaben der evangelischen Kindergartenarbeit gemeinsam wahr. <sup>2</sup>Sie arbeiten dabei vertrauensvoll zusammen. <sup>3</sup>Die Kindertagesstätten sind Teil der gemeindlichen Arbeit der Kirchengemeinde. <sup>4</sup>Die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden nehmen theologische, religionspädagogische sowie seelsorgerliche Aufgaben an Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den örtlichen Kindertagesstätten wahr. <sup>5</sup>Die Kindertagesstätten werden in gemeindliche Aktivitäten, z. B. Familiengottesdienste und Gemeindefeste einbezogen, und die Kirchengemeinde nimmt am Leben der Kindertagesstätte und an ihren besonderen Veranstaltungen teil. <sup>6</sup>Die Kindertagesstätte nutzt die Möglichkeiten der Kirchengemeinde für Informationen, Einladungen und Öffentlichkeitsarbeit. <sup>7</sup>Die Kirchengemeinde kann in der Kindertagesstätte für ihre Veranstaltungen und ihre weitere Arbeit werben.

(2) <sup>1</sup>Für jede örtliche Kindertagesstätte soll anstelle der bisherigen Kindertagesstättensatzungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Kindertagesstättenordnung erstellt werden. <sup>2</sup>Für die bisherigen örtlichen Gebührensatzungen oder Gebührenordnungen sollen einheitliche Gebührenordnungen auf der Grundlage der neuen Kindertagesstättenordnungen erstellt werden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Kindertagesstättenordnungen und Gebührenordnungen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Die Regelungen der Kindertagesstättenordnung sollen nach Richtlinien des Kirchenkreisrates von der Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Neubesetzung von Kindertagesstättenleitungen einer örtlichen Kindertagesstätte wird durch die Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes entschieden. <sup>2</sup>Das Einvernehmen mit dem örtlichen Kirchengemeinderat ist herzustellen. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt auch für die Entlassung der Leitung einer örtlichen Kindertagesstätte. <sup>4</sup>Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind zu beachten.

(4) Gemeinsame Veranstaltungen von Kindertagesstätte und Kirchengemeinde werden im Rahmen der Möglichkeiten gemeinsam gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 finanziert.

(5) <sup>1</sup>Die Leitung der jeweiligen örtlichen Kindertagesstätte nimmt auf Wunsch der Kirchengemeinde an kirchengemeindlichen Veranstaltungen (Kirchengemeinderat, Gemeindefest, Dienstbesprechungen) teil, soweit dadurch deren Dienst in der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Näheres ist mit der Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes abzustimmen. <sup>3</sup>Mindestens einmal jährlich ist von der Leitung der jeweiligen örtlichen Kindertagesstätte ein Bericht an den Kirchengemeinderat über deren Arbeit abzugeben. <sup>4</sup>Dies kann auch durch einen Vortrag im Kirchengemeinderat erfolgen.

(6) In Streitfällen entscheidet nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Geschäftsführung der Kirchenkreisrat.

### § 11 Fachberatung

<sup>1</sup>Die vom Kirchenkreisrat beauftragte und eingesetzte Fachberatung nimmt entsprechend ihrem Auftrag die Aufgaben auch in den Einrichtungen des Kindertagesstättenwerkes wahr. <sup>2</sup>Sie ist dabei durch dessen Geschäftsführung zu unterstützen.

### § 12 Gesetzliche Beiräte und partnerschaftliche Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Kindertagesstätten bilden Beiräte nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes. <sup>2</sup>Der Bestand der bisherigen Beiräte, der begleitenden und partnerschaftlichen Ausschüsse der Kindertagesstätten wird durch die Übertragung der Trägerschaft auf das Kindertagesstättenwerk nicht berührt.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis nimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Kindertageseinrichtung die gesetzlichen Trägerschaftsaufgaben im Beirat nach dem Kindertagesstättengesetz und der begleitenden und partnerschaftlichen Ausschüsse wahr. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat überträgt diese Aufgaben in der Regel an die Geschäftsführung des Kindertagesstättenwerkes. <sup>3</sup>Diese bestimmt die Vertreterinnen/Vertreter des Werkes im Beirat bzw. im Ausschuss, wobei mindestens ein Mitglied des jeweiligen örtlichen Kirchengemeinderates zu den Trägervertretern gehören muss.

(3) Die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Beiräte in Angelegenheiten der örtlichen Kindertagesstätten werden von den Vorschriften dieser Satzung nicht berührt.

### § 13 Auflösung, Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes fällt das nach der Vermögensauseinander-

setzung verbleibende Vermögen des Kindertagesstättenwerkes an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für Kindertagesstättenarbeit im Kirchenkreis verwenden soll.

### § 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Das Kindertagesstättenwerk nimmt mit der Einstellung einer Geschäftsführung, spätestens zum 1. August 2012 seine Arbeit auf.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 29. September 2012, Az.: 4200-1, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meldorf, 17. September 2012

Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen

Propst Dr. Andreas (L. S.) Jürgen Winter  
Crystal

Vorsitzender des Mitglied im  
Kirchenkreisrates Kirchenkreisrat

### Anordnung über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Eggesin, der Evangelischen Kirchengemeinde Hintersee, der Evangelischen Kirchengemeinde Luckow- Altwarp und des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck sowie die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck Vom 12. November 2012

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck, der Evangelischen Kirchengemeinde Eggesin, der Evangelischen Kirchengemeinde Hintersee und der Evangelischen Kirchengemeinde Luckow-Altwarp sowie des Kirchenkreisrates des ehemaligen Kirchenkreises Pasewalk der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche wird nach den bereits am 23. Mai 2012 gefassten Beschlüssen des Konsistoriums und der Kirchenleitung der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß Teil 4 § 14 der Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) und gemäß Artikel 38 Verfassung angeordnet:

### § 1

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck, die Evangelische Kirchengemeinde Eggesin, die Evange-

lische Kirchengemeinde Hintersee und die Evangelische Kirchengemeinde Luckow-Altwarf werden zum 1. Januar 2013 aufgehoben. <sup>2</sup>Mit Wirkung vom gleichen Tag wird der Evangelische Kirchengemeindeverband des Pfarrsprengels Ahlbeck aufgehoben.

## § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck“  
neu gebildet.

## § 3

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck, der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Eggesin, der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Hintersee und der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Luckow-Altwarf. <sup>2</sup>Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. <sup>3</sup>Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 4

<sup>1</sup>Die Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck ist auch Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck. <sup>2</sup>Sie tritt in alle Rechte und Pflichten des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes ein. <sup>3</sup>Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

## § 5

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck setzt sich bis zur Neuwahl im Jahr 2013 zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der in § 1 genannten Kirchengemeinden.

## § 6

Das Siegelbild des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes des Pfarrsprengels Ahlbeck wird als Siegelbild der vereinigten Kirchengemeinde verwandt.

## § 7

Die Postanschrift der neu gebildeten Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchengemeinderates:

Evangelische Kirchengemeinde Ahlbeck,  
Dorfstraße 8,  
17375 Ahlbeck.

## § 8

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bleibt unverändert.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwerin, 12. November 2012

Landeskirchenamt  
Außenstelle Schwerin

Kriedel

Az.: 10 Ahlbeck – R Kr/R Be (R Le)

### **Kirchenwahl – Termin für die Wahl in den Kirchengemeinderat der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Aukrug**

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat gemäß Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 92 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) auf seiner Sitzung am 1. Oktober 2012 den Termin für die Neuwahl des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aukrug auf den

**Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis 2013**  
(26. Mai 2013)

festgelegt.

Dieser Wahltermin wird aufgrund von Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes entsprechend § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche amtlich bekannt gegeben.

Kiel, 5. November 2012

Der Wahlbeauftragte der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland

D a w i n

Az.: NK 1022/14 – R Da

### **Bekanntgabe eines Tarifvertrages**

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie (VKM-NE) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und Tarifvertrag zur Entgelttrunde 2012 vom 1. August 2012.

Nachfolgend abgedruckt ist die mit dem VKM-NE abgeschlossene Fassung des Tarifvertrages. Die Fassungen der beiden Tarifpartner unterscheiden sich

voneinander, da ver.di nunmehr auch den Änderungen des 5. Änderungstarifvertrages, die bislang nur mit dem VKM-NE vereinbart waren, zugestimmt hat. Dieser Tarifvertrag wurde bereits bekanntgegeben (GVOBl. 2011, S. 236, 238 und Rundschreiben Nr. 2/2011 des VKDA-NEK). Die sich daraus ergebenden Unterschiede in der mit ver.di abgeschlossenen Fassung beschränken sich auf die Benennung (Änderungstarifvertrag Nr. 5 und 6) und die laufenden Ziffern des Änderungstarifvertrages. Materiell bestehen keine Unterschiede.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT ist im Rundschreiben 3/2012 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, 24. Oktober 2012

Landeskirchenamt  
Triebel

Az.: 3211 – DAR Tr

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen  
Tarifvertrag (KAT)  
und  
Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2012  
vom 1. August 2012**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des KAT**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate.“
5. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
6. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. Juni 2012“ ersetzt durch das Datum „30. September 2014“.
7. Die Entgeltordnung Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abteilung 2 werden in der 4. Vorbemerkung die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
  - b) In Abteilung 3 wird die 3. Vorbemerkung wie folgt geändert:
    - aa) Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „78“ ersetzt.
    - bb) Die Zahl „78“ wird in Abänderung von § 1 Nr. 6 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 25. Februar 2011 durch die Zahl „156“ ersetzt.
    - cc) Es wird folgender Satz angefügt:  
„Bei allgemeinen Entgelterhöhungen erhöht sich die Zulage, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“
8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

<b>Entgelttabelle zu § 14 Anlage 1 a zum KAT</b> (gültig vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013) (monatlich in Euro)					
Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungszeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungszeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungszeit	5. Stufe nach 14 Jahren Beschäftigungszeit
K 1	1.552,-	1.552,-	1.598,-	1.645,-	1.699,-
K 2	1.776,-	1.826,-	1.901,-	2.006,-	2.127,-
K 3	1.894,-	1.954,-	2.041,-	2.165,-	2.340,-
K 4	2.127,-	2.190,-	2.283,-	2.417,-	2.551,-
K 5	2.258,-	2.313,-	2.404,-	2.525,-	2.668,-
K 6	2.375,-	2.425,-	2.503,-	2.611,-	2.797,-

K 7	2.492,-	2.557,-	2.653,-	2.792,-	2.973,-
K 8	2.720,-	2.812,-	2.950,-	3.143,-	3.388,-
K 9	2.931,-	3.015,-	3.144,-	3.324,-	3.507,-
K 10	3.143,-	3.251,-	3.412,-	3.639,-	3.871,-
K 11	3.447,-	3.604,-	3.840,-	4.172,-	4.350,-
K 12	3.778,-	3.968,-	4.253,-	4.654,-	4.950,-
K 13	4.034,-	4.240,-	4.513,-	4.874,-	5.296,-
K 14	4.292,-	4.521,-	4.824,-	5.224,-	5.700,-

9. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

<b>Entgelttabelle zu § 14 Anlage 1 a zum KAT (gültig ab 1. Juli 2013) (monatlich in Euro)</b>					
Entgelt- grup- pe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jah- ren Be- schäfti- gungs- zeit	3. Stufe nach 5 Jah- ren Be- schäfti- gungs- zeit	4. Stufe nach 9 Jah- ren Be- schäfti- gungs- zeit	5. Stufe nach 14 Jah- ren Be- schäfti- gungs- zeit
K 1	1.588,-	1.588,-	1.635,-	1.683,-	1.738,-
K 2	1.817,-	1.868,-	1.945,-	2.052,-	2.176,-
K 3	1.938,-	1.999,-	2.088,-	2.215,-	2.394,-
K 4	2.176,-	2.240,-	2.336,-	2.473,-	2.610,-
K 5	2.310,-	2.366,-	2.459,-	2.583,-	2.729
K 6	2.430,-	2.481,-	2.561,-	2.671,-	2.861,-
K 7	2.549,-	2.616,-	2.714,-	2.856,-	3.041,-
K 8	2.783,-	2.877,-	3.018,-	3.215,-	3.466,-
K 9	2.998,-	3.084,-	3.216,-	3.400,-	3.588,-
K 10	3.215,-	3.326,-	3.490,-	3.723,-	3.960,-
K 11	3.526,-	3.687,-	3.928,-	4.268,-	4.450,-
K 12	3.865,-	4.059,-	4.351,-	4.761,-	5.064,-
K 13	4.127,-	4.338,-	4.617,-	4.986,-	5.418,-
K 14	4.391,-	4.625,-	4.935,-	5.344,-	5.831,-

### § 3

#### Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2012

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. (2) Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2012.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2012 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 30. Juni 2013 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2012 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

### § 4

#### Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2013

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2014 Anspruch auf ein Fünfzehnfaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. (2) Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2013.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2013 Anspruch auf ein Fünfzehntel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 30. September 2014 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2013 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

### § 5

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. August 2012 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. (2) Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

## § 6

**In-Kraft-Treten**

1Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.  
 2Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb am 1. August 2012 und § 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc am 1. Januar 2013 sowie § 1 Nr. 9 am 1. Juli 2013 in Kraft.

Kiel, 1. August 2012

Für den Verband  
 kirchlicher und diakoni-  
 scher Anstellungsträger  
 Nordelbien  
 (VKDA-NEK)

Für die  
 Gewerkschaft  
 Kirche und Diakonie –  
 VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Pfarrstellenänderungen**

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2012 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Johann-Hinrich-Wichern zu Lübeck (2) – P Lad

\*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2012 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Lauenburg/Elbe (3) – P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2012 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Lauenburg/Elbe (1) – P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der St. Markus-Kirchengemeinde in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2012 von 100 Prozent auf 70 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Markus in Lübeck (1) – P Lad

**Pfarrstellenaufhebungen**

Die 1. Pfarrstelle der St. Thomas Kirchengemeinde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2012 aufgehoben bei gleichzeitiger Umbenennung der 2. in 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Thomas Lübeck.

Az.: 20 St. Thomas (1), (2) – P Lad

\*

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern Kirchengemeinde zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2012 aufgehoben bei gleichzeitiger Umbenennung der 3. in 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern Kirchengemeinde zu Lübeck.

Az.: 20 Johann-Hinrich-Wichern zu Lübeck (1), (3) – P Lad

**III. Pfarrstellenausschreibungen****Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland**

In der Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist nach dem Stellenwechsel der bisherigen Pastorin die 1. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen. Der Kirchenkreis stellt in Aussicht, der zukünftigen Stelleninhaber oder dem zukünftigen Stelleninhaber eine weitere Aufgabe im Umfang von 25 Prozent zu übertragen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Gemeinde mit 5707 Gemeindegliedern und drei Predigtstellen ist durch den Zusammenschluss der St. Gabriel Gemeinde (Russee und Hammer) und der

Kirchengemeinde Hasseldieksdamm im September 2005 entstanden und umfasst heute die Bereiche Hammer mit der Claus-Harms-Kirche, Russee mit der St. Gabriel-Kirche und Hasseldieksdamm mit der Erlöserkirche.

Die Kirchengemeinde liegt am südwestlichen Rand der Landeshauptstadt Kiel, umgeben von großen Grünflächen, Landschaftsschutzgebieten, Wald und Wasser. Trotz der Lage im Grünen sind alle Einkaufsmöglichkeiten vor Ort vorhanden.

In den Ortsteilen gibt es jeweils eine Grundschule, die im regen Austausch zur Kirchengemeinde steht. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Zurzeit sind der Gemeinde 2,5 Pfarrstellen zugewiesen. Die Arbeit ist grundsätzlich regional aufgeteilt.



Einzelne Arbeitsbereiche, z. B. die Konfirmandenarbeit, die Arbeit mit Kindern sind aber zentral zusammengefasst. Die Aufteilung ist noch nicht abschließend geregelt, es wäre aber schön, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Interesse an der Arbeit mit Erwachsenen/Senioren hat.

Das hauptamtliche Team wird durch eine Gemeindesekretärin (Tz), eine Organistin (Tz) und eine vollbeschäftigte Küsterin verstärkt.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe in Russee und einer Krippen- und Familiengruppe in Hammer mit insgesamt 35 Kindern. Sie werden von neun Mitarbeiterinnen – teilweise teilzeitbeschäftigt – betreut.

Wir haben in unserer Gemeinde ein großes Angebot für Jugendliche mit einem festen Treffpunkt im Backhaus in Russee, im Jugendraum der Erlöserkirche und im Gemeindezentrum in Hammer. Diese Aufgabe übernimmt eine hauptamtliche Mitarbeiterin mit voller Stelle.

Die besonderen Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft bilden neben den pastoralen Kernaufgaben:

- die Kirchenmusik mit einer Kantorei, Gospelgruppen, Kinderchor und einer Flötengruppe,
- Kinder- und Familiengottesdienste,
- aktive Konfirmandenarbeit mit seit Jahren erfolgreich durchgeführten Freizeitfahrten,
- Gesprächskreise und Angebote an viele Altersgruppen,
- Partnerschaft mit der Gemeinde Mawanjeni, Tansania, Distrikt Ost-Kilimajaro.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der teamfähig ist und mit den beiden Amtsinhabern (einer Pastorin mit 50 Prozent-Stelle und einem Pastor mit 100 Prozent-Stelle) genauso gut zusammenarbeitet wie mit dem 15köpfigen Kirchengemeinderat.

Sie oder er sollte bereit sein, an einem neuen Gemeindekonzept genauso mitzuarbeiten wie an einer Weiterentwicklung des Angebotes für Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Es wäre schön, wenn sie oder er Kenntnisse in der Verwaltung einer Kirchengemeinde mitbrächte.

Das familiengerechte Pastorat befindet sich in dem reetgedeckten Kirchengebäude der St. Gabriel-Kirche in Russee und ist nach üblicher Renovierung bezugsfertig.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter [www.claus-harms-gemeinde.de](http://www.claus-harms-gemeinde.de).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein – Propstei Mitte –, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Nähere Auskünfte erteilen:

Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Ingrid Jöhnk, Tel.: 0431 69250, und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Dr. Charlotte Hartwig, Tel.: 0431 26040308.

Die Bewerbungsfrist endet am **20. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Claus-Harms Kiel (1) – P Ha

\*

Die 2. Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. Februar 2013 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Petruskirche liegt im Schweriner Stadtteil Großer Dreesch und umfasst zudem die Stadtteile Neuzippendorf und Mueßer Holz und hat sich folgendes Leitbild gegeben:

„Die Petrusgemeinde versteht sich als Gemeinde, in der man sich der guten Botschaft von der Liebe und Gerechtigkeit Gottes vergewissern kann. Die Petrusgemeinde ist zugleich eine Gemeinde, die diese Botschaft in das Leben anderer Menschen bringen will und verbindet damit Stärkung nach Innen und Mission nach Außen, wobei beide Aufgaben aufeinander bezogen sind und bleiben müssen.“

Zu den rund 2160 Christen (Stand 23. Oktober 2012) zählen Mitglieder aus der Gründungszeit (ab 1974, Grundsteinlegung 1983), sozial engagierte Christen und Spätaussiedler mit ihren Familien.

Aufgrund der sozialen Situation im Stadtteil besteht eine enge Vernetzung mit der Stadtteilarbeit und anderen sozialen Trägern. In unserer Gemeinde gibt es eine Blaukreuzgruppe, Frauenarbeit, Aussiedlertreff, Seniorenarbeit, Kirchenmusik (Chor, Band), Kinder, Jugend- und Konfirmandenarbeit.

Für die Arbeit mit den Jugendlichen stehen ein Jugendraum im Dachgeschoss der Kirche und ein großes Pfarrgrundstück zur Verfügung.

Der bereits gute Kontakt zu den Kindergärten und Schulen in unserem Stadtteil soll weiter ausgebaut werden. Weiterhin bestehen feste Kontakte zu zwei Pflegeeinrichtungen der Diakonie im Stadtteilgebiet. Die seelsorgerliche Begleitung der dortigen Einwohner und die monatliche Feier des Gottesdienstes mit ihnen gehören mit zu den Arbeitsfeldern der Pastorinnen und Pastoren. Der sonntägliche Gottesdienst ist religiöse Mitte der Gemeinde. Hier vergewissern wir uns des tragenden Grundes unserer Arbeit. Wir ge-

stalten die Feier des Sonntags bewusst mit kirchenmusikalischen Schwerpunkten, Rückgriffen auf traditionelle Liturgie, theologisch reflektierter Wortverkündigung und verbinden dies mit der Erprobung von neuen Gottesdienstelementen im Rahmen der Erneueren Agenda.

Das diakonische Profil der Petrusgemeinde zeigt sich unter anderem bei der Lebensmittelausgabe durch den Verein Schweriner Tafel e. V. in unseren Räumlichkeiten. Bei dieser Gelegenheit bieten wir auch Gespräch und eine Andacht für Interessierte an. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der offen und kommunikationsfähig ist und vorurteilsfrei auf alle Menschen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen zugeht. Weiter wünschen wir uns von ihr oder ihm Teamfähigkeit und hohe Einsatzbereitschaft.

Zur Stellenausstattung der Petrusgemeinde gehören eine Halbtagsküsterstelle und eine Gemeindepädagogikstelle von 100 Prozent. Als weitere Mitarbeiter erwarten Sie ein Pastor mit einer 50 Prozent-Stelle und eine Kantorin mit einer 50 Prozent-Stelle. Dieses Team, ein aktiver Kirchengemeinderat und viele ehrenamtliche Kirchenhelfer bilden das Rückgrat der Gemeinde.

Auf dem Gelände der Petrusgemeinde steht ein geräumiges, vor zwei Jahren renoviertes und gedämmtes Pfarrhaus als Wohnort zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.kirche-schwerin.de](http://www.kirche-schwerin.de), auf Anfrage bei der 2. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Frau Bettina Deuble, Tel.: 0385 3925193, Am Kreuzweg 7, 19061 Schwerin und dem geschäftsführenden Pastor Ralf Schlenker, Tel.: 0173 4575173.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Frau OKRin Karen Reimer, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **18. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Petrus Schwerin (2) – P Vo/P Ha

\*

In der **Ev. Kirchengemeinde Putbus** im Pommer-schen Evangelischen Kirchenkreis ist die Pfarrstelle zur Besetzung mit einem Anstellungsumfang von 100 Prozent ausgeschrieben. Das Besetzungsrecht liegt beim Kirchengemeinderat.

Putbus und die im Pfarramt Putbus verbundenen Kirchengemeinden Putbus, Kasnevitz, und Vilmnitz liegen landschaftlich reizvoll am Greifswalder Bodden. Es gehört zum neu gebildeten Landkreis Vorpommern-Rügen und wird von der Propstei Stralsund verwaltet. Der Gemeindeverbund zählt ca. 800 Gemeindeglieder, ein Kindergarten, drei Kirchen und drei Friedhöfe. Die neben Putbus zwei weiteren Predigtstellen liegen vom Zentralort Putbus aus in einer Ent-

fernung von jeweils vier Kilometern. Eine Grundschule ist vor Ort, weiterführende Schulen befinden sich im Umkreis von zehn Kilometern. Putbus ist Bahnstation und wird von mehreren Buslinien angefahren.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der neben den pfarramtlichen Tätigkeiten wie Amtshandlungen, Gottesdiensten, Besuchsdiensten, Seelsorge und Unterricht, alle Generationen im Blick hat und offen ist für die Besonderheiten unserer Region. Dazu gehören der Evangelische Kindergarten St. Martin, die Ansiedlung eines Pflegeheims des DRK für Senioren, das neue Mehrgenerationenhaus, das Sonderpädagogische Zentrum Putbus für mehrfachbehinderte Hörgeschädigte, die Aus- und Weiterbildungseinrichtung für Informatik IT-College Putbus, Sommerkonzerte und Ausstellungen im Rahmen der Urlauberarbeit der Kirchengemeinden, Kontakte zu den kommunalen Einrichtungen und Vereinen.

Den Pastor bzw. die Pastorin erwarten engagierte Kirchengemeinderäte, tatkräftige Gemeindeglieder, eine Mitarbeiterin für Kinderarbeit, auf Honorarbasis tätige Organisten, zwei Friedhofsarbeiter und der Pfarrkonvent der Region Rügen.

Die Stadt Putbus ist eine amtsfreie Gemeinde. Zu ihr gehören 30 Ortsteile mit ca. 5000 Einwohnern. Die mittelalterlichen Kirchen Vilmnitz und Kasnevitz sind in gutem Zustand, die im Putbuser Park gelegene Schlosskirche ist bisher teilsaniert.

Das Vilmnitzer Pfarrhaus steht als Wohnraum zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de) und [www.kirche-putbus.de](http://www.kirche-putbus.de).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an die Kirchengemeinderäte Putbus, Kasnevitz und Vilmnitz, über das Landeskirchenamt, Dezernat P, Dänische Straße 21 – 35 in 24103 Kiel.

Az.: 20 Putbus – P Vo/P Rö

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, ist die 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das im Nordosten von Hamburg gelegene Volksdorf ist eine beliebte Wohngegend. Die reizvolle landschaftliche Lage mit Wander- und Radwegen bietet hohe Lebensqualität. Das frühere Bauerndorf hat – mit einer Ausnahme des Museumsdorfes im Ortskern – seinen dörflichen Charakter weitgehend verloren und

zeigt heute das Gesicht einer gepflegten Kleinstadt im Grünen. Die Einwohnerzahl von derzeit 20 000 ist noch wachsend. Alle Schulformen sind mehrfach in Volksdorf vorhanden. Die Nahversorgung wird durch die Einkaufsmöglichkeiten vor Ort und dem bekannten Wochenmarkt gewährleistet. Viele Einwohner arbeiten in der Innenstadt, die durch mehrere U-Bahnstationen in 30 Minuten erreichbar ist. Volksdorf bietet vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten. Volksdorf ist besonders für Familien mit Kindern attraktiv. Zugleich gibt es auch eine große Zahl an Seniorenheimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Wichtige Einrichtungen sind das Amalie-Sieveking-Krankenhaus und das Diakoniehospiz.

Wir sind eine lebendige und vielfältige Gemeinde mit knapp 8000 Gemeindegliedern, deren Gebiet den gesamten Stadtteil abdeckt. Wir arbeiten in einem Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden strukturiert und vertrauensvoll unter der Leitung eines engagierten Kirchengemeinderates zusammen. Als Hauptamtliche sind neben einem weiteren Pastor (100 Prozent) und einer Pastorin (50 Prozent) ein A-Kirchenmusiker (der auch Kreiskantor ist), ein Diakon, eine pädagogische Mitarbeiterin in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, eine Pfarramtssekretärin und ein Hausmeister für die Gemeindegemeinschaft verantwortlich. Mehrere hundert Ehrenamtliche unterstützen die Gemeindegemeinschaft in allen Bereichen. Außerdem ist die Gemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte mit einer Krippen- und zwei Elementargruppen. Zur Gemeinde gehören zwei Gemeindezentren jeweils mit Gemeinderäumen und Kirche: Kirche am Rockenhof (1952) und St. Gabriel (1967). Sie bieten liturgisch sehr verschieden ausstrahlende Räume. Das Gemeindeleben ist geprägt durch die beiden Schwerpunkte Kirchenmusik und Angebote für Familien mit Kindern und Jugendlichen. Zwei Erwachsenen-Kantoreien, eine große Kinderkantorei mit sechs Gruppen, Kirchenorchester sowie Bläser- und Flötengruppe gestalten das reiche musikalische Leben. Kindergottesdienste in verschiedener Form, Kinderbibelwochen, ein breites Angebot für Konfirmanden in der Region, offene und Gruppenangebote für Jugendliche erfreuen sich reger Nachfrage. Im diakonischen Bereich und in der Ansprache der vielen älteren Gemeindeglieder und Menschen mit Behinderung wollen wir uns neu aufstellen. In diesem Zusammenhang stehen die Neuaufteilung der pastoralen Arbeit an sowie grundlegende Überlegungen zur Neugestaltung gemeindlicher Strukturen, die angesichts der vielfältigen kirchlichen Veränderungen notwendig werden.

Zusammen mit den Kirchengemeinden Bergstedt und Hoisbüttel bilden wir eine Region. In der Kirchenmusik und Konfirmandenarbeit arbeiten wir bereits gemeindeübergreifend. Die Region trägt eine Projektpfarrstelle zur Entwicklung einer gemeindenahen sozialräumlichen Diakonie.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- authentisch und selbstbewusst auftritt,
- gerne mit anderen im Team arbeitet, aber auch eigene Akzente setzt,
- offen und vorurteilslos auf Menschen zugeht,
- theologisch kompetent die Balance zwischen Tradition und Neuem hält,
- sichtbar, präsent und verbindlich in ihrem bzw. seinem Eintreten für die Gemeinde ist.

Wir wünschen uns Freude an einer zeitgemäßen Verkündigung der christlichen Botschaft in vielfältigen Gottesdienstformen in gutem Zusammenwirken mit der Kirchenmusik. Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte Initiativen aus der Gemeinde zur Aktualisierung der traditionellen Liturgie sowie Anregungen zur Einführung neuer Gottesdienstformen aufgreifen, unterstützen und kritisch begleiten.

Wir wünschen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der bereit ist, einen diakonischen Schwerpunkt mit aufzubauen. Dazu gehören Weiterentwickeln und Erproben von zeitgemäßen Angeboten für ältere Menschen, Gewinnen von Ehrenamtlichen, Zusammenarbeit mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Vernetzung mit der regionalen Projektpfarrstelle.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Interesse hat, den laufenden Veränderungs- und Umstrukturierungsprozess mitzugestalten, in dem die Gemeinde sich befindet. Dazu gehört unter anderem die Umgestaltung des Kirchengebäudes St. Gabriel zu einem mehrfach nutzbaren Zentrum.

Selbstverständlich freuen wir uns ebenso über die Bewerbung von Pastoren-Ehepaaren.

Die Gemeinde stellt eine den persönlichen Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Bramfeld-Volksdorf, Frau Isa Lübbers, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- Pastorin Gabriele Frietzsche, Tel.: 040 6030194
- Für den Kirchengemeinderat: Gudrun Müller, Tel.: 040 60901497
- Pröpstin Isa Lübbers, Tel.: 040 519000 112

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **11. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Volksdorf (2) – P Lad

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die

Leitung des Bereichs Bildung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einer Theologin bzw. einem Theologen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates bei einem Pastor bzw. einer Pastorin für zunächst fünf Jahre, bei einer Theologin bzw. einem Theologen unbefristet.

Der Kirchenkreis Hamburg-Ost umfasst gebietsmäßig einen Großteil Hamburgs und Teile der im Osten angrenzenden Landkreise Schleswig-Holsteins. Eine Million Menschen wohnen in diesem Gebiet, unter ihnen knapp die Hälfte Kirchenmitglieder.

Die ausgeschriebene Stelle ist Teil der Leitungsebene der Dienste und Werke im Kirchenkreis Hamburg-Ost, die inhaltlich und organisatorisch als „Diakonie + Bildung“ zusammengefasst sind.

Die Leitung des Bereichs Bildung trägt insbesondere Verantwortung für die überwiegend kirchensteuerfinanzierte Bildungsarbeit des Kirchenkreises. Dazu gehören die Arbeitsfelder Engagement- und Freiwilligenförderung, Erwachsenenbildung, Frauen, gemeinwesenorientierte Arbeit, Jugend, Leben im Alter, Ökumene, Seelsorge, Theologie und Spiritualität. Der Kirchenkreis betreibt zwei Tagungsstätten für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche. In den genannten Bereichen arbeiten insgesamt 60 Mitarbeitende, das Gesamtbudget umfasst fünf Millionen Euro.

Die vielfältige und in den einzelnen Einrichtungen gut aufgestellte und geleitete Arbeit soll gefördert und profiliert werden, sie ist an der Situation und an den Erfordernissen der Menschen in der Metropolregion auszurichten, um so einen aktiven Beitrag für die Gestaltung des Gemeinwesens zu leisten. Das Engagement in diesen Bereichen soll den kirchlichen Gesamtauftritt stärken, indem einerseits die kirchengemeindliche und regionale Arbeit unterstützt und gefördert wird und andererseits für die gesamtkirchliche Ebene eigene Akzente gesetzt werden. Es kann sinnvoll und notwendig sein, eigene Arbeitsfelder mit denen aus der Diakonie und dem Kita-Bereich zu verknüpfen. Der Arbeitsbereich als Ganzer soll inhaltlich neu profiliert werden und eine attraktive Identität erhalten.

Gesucht wird eine Führungskraft mit ausgewiesener Leitungskompetenz und Erfahrung in vergleichbaren Aufgabenfeldern. Erwartet wird insbesondere strategische und soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Reflexion von Leitungshandeln. Gesellschaftliche, gesellschafts- und kirchenpolitische Herausforderungen sollten erkannt und in Akzente für die kirchliche Arbeit umgemünzt werden können. Dazu bedarf es einschlägiger Fachkenntnisse, hoher Reflexionsfähigkeit gerade auch im Bereich von Theologie und Kirche, der Lust und Fähigkeit, Diskurse zu führen sowie des Interesses und der Fähigkeit, sich bei zentralen Fragen aktiv und verbindlich an der Erarbeitung von Strategien und deren Umsetzung zu beteiligen. Für die

profilierende Vertretung der Themen und Aufgaben nach innen und außen braucht es Verhandlungs- und Kommunikationskompetenz sowie die Fähigkeit, für das kirchliche Engagement in diesem Bereich werben zu können.

Vorausgesetzt werden

- Berufs- und Leitungserfahrung auch im Bereich von Personalführung, eigenes Interesse, das kirchliche Engagement in diesem Bereich aktiv mitzugestalten,
- die Lust und die Fähigkeit, auch auf Leitungsebene in einem qualifizierten Team und in klarer Struktur zu arbeiten,
- sowie bei Theologinnen bzw. Theologen ein einschlägiger Hochschulabschluss und die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche.

Weitere Auskünfte über das Arbeitsfeld vermittelt unsere Website [www.diakonieundbildung.de](http://www.diakonieundbildung.de).

Der Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propst Hans-Jürgen Buhl, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Leiter Diakonie und Bildung, Theo Christiansen (Telefon: 040 519000-750) oder Propst Hans-Jürgen Buhl (Telefon: 040 519000-114).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Diakonie und Bildung (22) – P Lad

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West-Südholstein** ist

die Pfarrstelle in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit

zum 1. September 2013 im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für zunächst fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der jetzige Stelleninhaber tritt zum 31. August 2013 in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein umfasst den Westen und die nordwestlichen Randgebiete der Stadt Hamburg, Teile der Landkreise Pinneberg und Segeberg (Norderstedt). Zu ihm gehören 55 Kirchengemeinden, das Werkezentrum, in dem die meisten Einrichtungen des Kirchenkreises zusammengefasst sind (Bereiche: Bildung, Diakonisches Werk und Familie) und das Kirchliche Verwaltungszentrum.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit ist eine seit über dreißig Jahren bestehende eigenständige Einrichtung des Kirchenkreises. Sie unterstützt die Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Pastorinnen und Pastoren), Gemeinden, Einrichtungen und Gremien des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coaching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in ihrer Tätigkeit.

Die Beratungsstelle, für die gegenwärtig ein Pastoralpsychologe und zwei Pastoren mit Ausbildungen in Systemischer Organisations- und Gemeindeberatung, Supervision und Coaching auf insgesamt 1,75 Stellen arbeiten, soll künftig mit zwei vollen Stellen (200 Prozent) ausgestattet sein.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit kooperiert fachlich mit der Stabsstelle für Organisations- und Personalentwicklung des Kirchenkreises.

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Beratung und Begleitung von einzelnen Mitarbeitenden und Teams in den Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coaching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in der Ausübung, Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben,
- Moderation und Planung von Beratungs- und Organisationsentwicklungsprozessen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- Planung und Durchführung von (kirchenkreisinternen) Weiterbildungsmaßnahmen.

Wir bieten:

- ein vielfältiges, im Kirchenkreis anerkanntes Arbeitsfeld,
- eine gute Arbeitsatmosphäre mit einer unterstützenden präpstlichen Leitung,
- fachlichen Austausch mit der Stabsstelle für Organisations- und Personalentwicklung des Kirchenkreises,
- eine gute technische Ausstattung und
- voraussichtlich neue, gemeinsame Beratungsräume im Westen Hamburgs.

Wir wünschen uns hierfür eine Person, die

- über eine mehrjährige anerkannte Ausbildung in Supervision und/oder Coaching, möglichst mit pastoralpsychologischer Ausrichtung (Sektion T) verfügt,
- Kenntnisse in Organisations- und Gemeindeberatung hat oder daran interessiert ist, sich entsprechende Kompetenzen anzueignen,
- ein wertschätzendes, strukturiertes und vertrauliches Gegenüber für die Mitarbeitenden, Gruppen und Gremien des Kirchenkreises ist,
- über Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügt,
- Beratungsprozesse planen und durchführen kann,

- Erfahrung als Beraterin bzw. Berater oder mit einer beratenden Funktion in der Kirche hat,
- unterschiedliche Beratungsrollen reflektiert und situationsgemäß einsetzen kann,
- Interesse an der theologischen Reflexion kirchlicher Arbeit und Beratung hat,
- zur ständigen eigenen Weiterentwicklung, Fortbildung und Reflektion ihrer Tätigkeit, z. B. durch Supervision, Kollegiale Beratung bereit ist.

Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Wir möchten Frauen besonders ermutigen, sich zu bewerben.

Nähere Auskünfte erteilen Propst Thomas Drope, Telefon: 040 58950-204, und Jürgen Barth, Telefon: 040 21992330.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propst Thomas Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-West/Südholstein Beratungsstelle für kirchliche Arbeit – P Lad

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist zum 1. April 2013 ist die Stelle einer Pastorin oder eines Pastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen neu zu besetzen. Die Pfarrstelle ist im Bereich 3 des Zentrums Kirchlicher Dienste des Kirchenkreises Mecklenburg in Rostock angesiedelt. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung dieses Bereiches und trägt die Verantwortung für die inhaltliche und geistliche Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis sowie die koordinierte Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren.

Zu den inhaltlichen Aufgaben einer Pastorin oder eines Pastors für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen gehören:

- die Förderung und Entwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Bearbeitung theologischer und kirchenpolitischer Grundsatzfragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit den Referenten des Arbeitsbereiches,
- die Verantwortung für die Seelsorge und geistliche Begleitung von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Arbeit mit Kindern und Jugendli-

- chen, auch durch Pflege des Kontaktes zu Auszubildenden, Studierenden und Ausbildungsstätten,
- die Regelung der Fachaufsicht für die zwölf Regionalreferentenstellen im Kirchenkreis und die Leitung des Referentenkonventes,
  - die Unterstützung des Jugendverbandes Evangelische Jugend Mecklenburg und die Wahrnehmung der Interessen junger Menschen, insbesondere durch die Unterstützung von Verbandsgremien und die Förderung der Selbstvertretung junger Menschen,
  - die Verantwortung für Veranstaltungen und Projekte des Arbeitsbereiches auf der Ebene des Kirchenkreises sowie die Koordination zwischen landesweiten Veranstaltungen und Veranstaltungen auf regionaler Ebene,
  - die Förderung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Vertretung auf landeskirchlicher Ebene,
  - die Koordination mit der schulkooperativen Arbeit der AG TEO als einem im Sprengel Mecklenburg und Pommern angesiedelten Arbeitsbereich der Nordkirche.

Die drei Referenten im Arbeitsbereich sowie die Jugendvertretung des Kirchenkreises und die Mitarbeitenden im Zentrum Kirchlicher Dienste freuen sich auf eine teamfähige Kollegin oder einen teamfähigen Kollegen mit Leitungskompetenz und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Bereitschaft zur praktischen Gestaltung von Freizeiten, Camps und Jugendveranstaltungen sowie Musikalität sind erwünscht.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Arbeitsbereich 3 des Zentrums Kirchlicher Dienste. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, in nächster Nähe zur Petrikerkirche sowie der Nikolaikirche. Es verfügt über gute räumliche und technische Arbeitsbedingungen. Der Dienstsitz ist Rostock.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **15. Januar 2013** zu schicken an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock; Tel.: 0381 377987-0.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können leider nicht erstattet werden.

Information im Internet unter: <http://www.evume.de> und <http://www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste.20838.0.html>.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Zentrum kirchlicher Dienste – P Ha

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg** sucht ab sofort eine Pastorin bzw. einen Pastor für

Vertretungsdienste im Kirchenkreis (100 Prozent)

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31. Mai 2015.

Der Kirchenkreis hat sehr gute Erfahrungen gemacht mit der Ermöglichung von drei monatigen Minisabbaticals für Pastorinnen und Pastoren, die schon länger im Dienst sind. Dieses Projekt lebt allerdings davon, dass in dieser Zeit eine qualifizierte und verlässliche Vertretung gesichert ist. Dafür suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor mit gemeindlicher Erfahrung und der Fähigkeit und Bereitschaft sich immer wieder schnell auf neue Beziehungskonstellationen und Aufgaben einzulassen.

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehört

- Vertretung während der Sabbatzeit
- Vertretung von Pfarrstellen während Vakanz- oder Krankheits-Zeiten.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der es reizvoll findet, für gut zwei Jahre, entweder am Ende der Dienstzeit oder auf der Suche nach einer neuen längerfristigen Aufgabe, eine sehr abwechslungsreiche pastorale Tätigkeit auszuüben. Befreit von Residenzpflicht und den in Jahren der Kontinuität gewachsenen gemeindlichen Pflichten, bietet diese Stelle die Möglichkeit, eigene Ideen und Anregungen in fremde Kontexte hineinwirken zu lassen und selber aus diesen wechselnden Kontexten Anregungen und neue Möglichkeiten zu gewinnen.

Voraussetzung ist die Fähigkeit

- sich immer wieder schnell mit neuen örtlichen Besonderheiten vertraut zu machen,
- gerne mit anderen Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kontakt zu treten,
- das Gemeindeleben vor Ort, freundlich zugewandt und offen für die vorhandenen Traditionen mitzugestalten,
- das Evangelium in weitherziger Offenheit gegenüber verschiedenen Frömmigkeitsprägungen lebensnah zur Sprache zu bringen,
- einer verlässlichen Terminplanung, die verschiedenen Gemeinden langfristig gerecht wird.

Die Vertretungsdienste werden in Absprache mit dem zuständigen Propsten geregelt und mit den anderen Pfarrstelleninhabern für Vertretungsdienste koordiniert.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Propst Matthias Petersen, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilt Propst Petersen, Tel.: 04342 71744.

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Plön-Segeberg Vertretungsdienste – P Sc

\*

Im Amt für Öffentlichkeitsdienst (AfÖ) der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist ab sofort die Pfarrstelle (50 Prozent) der Pastorin bzw. des Pastoren für den Motorradgottesdienst in Hamburg (MOGO) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung für fünf Jahre; eine erneute Berufung ist möglich. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg.

Der Hamburger MOGO hat sich seit seiner Gründung 1983 zu einem der größten Veranstaltungen für Motorradfahrerinnen und -fahrer entwickelt. Mehr als 30 000 Biker nehmen jährlich daran teil, über 300 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen den MOGO. Auch in Husum und Kiel finden MOGO-Gottesdienste statt und werden vom MOGO-Team organisiert.

Die Organisation, Förderung und Durchführung des MOGOs liegt in der Verantwortung des MOGO-Vereins mit seinem Vorstand und der Geschäftsstelle im AfÖ. Die MOGO-Pastorin bzw. der MOGO-Pastor arbeitet mit den Mitarbeitenden der MOGO-Geschäftsstelle eng zusammen. Ihr bzw. ihm obliegt dabei die Verantwortung für die Gestaltung der Gottesdienste und für die Weiterentwicklung des geistlichen Lebens der „Biker-Gemeinde“.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

- Planung und Durchführung von MOGO-Gottesdiensten und Andachten;
- Begleitung und Weiterentwicklung der MOGO-Gemeinde (bestehend aus ehrenamtlichen Helfern, hauptamtlich Mitarbeitenden, Sponsoren, Unterstützern und Besuchern)
  - Gestaltung gemeindlichen Lebens und Helfertreffen,
  - Seelsorge,
  - Taufen, Trauungen, Beerdigungen in der Biker-Gemeinde;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit am Bühnenprogramm;
- Unterstützung des Fundraising für den MOGO, Gewinnung und Betreuung von Sponsoren.

Als geborenes Mitglied des Vorstands arbeitet die MOGO-Pastorin bzw. der MOGO-Pastor in den Vereinsgremien des MOGO e. V. mit. Sie bzw. er sorgt für Koordination und Vernetzung zwischen den verschiedenen MOGO-Projekten in der Nordkirche und arbeitet mit der Biker-Seelsorge (Bikers Helpline e. V.) und ihrem Pastor eng zusammen.

Der Vorstand des MOGO e. V. wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit Freude am Motorradfahren und einem Gespür für die Bedürfnisse der Biker-Gemeinde,

- mit gemeindlichen und seelsorgerlichen Erfahrungen,
- mit der Fähigkeit, lebensnah zu predigen,
- mit neuen Ideen und konzeptioneller Kompetenz für die Weiterentwicklung der MOGO-Arbeit,
- mit kommunikativen Stärken, Team- und Konfliktfähigkeit,
- mit der Bereitschaft, Ausfahrten auf dem Motorrad zu begleiten.

Der MOGO bietet

- eine erwartungsvolle und begeisterte MOGO-Gemeinde,
- Chancen und Spielräume für einen zielgruppenorientierten Gemeindeaufbau,
- ein funktionsfähiges MOGO-Büro und ein erfahrenes MOGO-Team,
- hoch motivierte Ehrenamtliche, viele davon kontinuierlich seit vielen Jahren dabei.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2013** zu richten an Herrn OKR Heiko Naß, Landeskirchenamt, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastor Michael Stahl, Tel.: 040 306201100 sowie der Vorsitzende des Vereins MOGO in der Nordkirche Herr Thorsten Schwermer, Tel.: 0151 15136000.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 MoGo – P Sc

\*

Der Hauptbereich 1 „Aus- und Fortbildung“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** schreibt die Stelle der Referentin bzw. des Referenten für die Kooperation von Schule und Kirche (schulkooperative Arbeit)/leitende Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung – AG TEO aus.

Die schulkooperative Arbeit fördert insbesondere mit Hilfe von Veranstaltungen des Gesamtmodells TEO für alle Schularten und Jahrgangsstufen die Zusammenarbeit von kirchlicher außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Schulen. Von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber werden ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Mobilität, partnerschaftlicher Leitungsstil, systemübergreifendes Denken und exploratives Handeln für die Vermittlung zwischen den Handlungslogiken von Schule und Kirche erwartet.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte über folgende Voraussetzungen verfügen:

- theologischer und/oder erziehungswissenschaftlicher bzw. sozialwissenschaftlicher oder gemeindepädagogischer Hochschulabschluss
- mehrjährige Berufserfahrung in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung oder schulischen Bildung

- Kenntnisse kirchlicher Handlungsfelder und Strukturen
- Leitungserfahrung
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Zum Stellenprofil gehören folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Theologisch-Pädagogischen Kollegium der AG TEO
- konzeptionelle Weiterentwicklung der schulkoooperativen Arbeit mit dem Modell TEO (einschließlich der Erschließung finanzieller und personeller Ressourcen)
- Zusammenarbeit mit relevanten Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Kirchenkreise (insbesondere Mecklenburg und Pommern)
- Zusammenarbeit mit den vier TEO-Koordinatoren der staatlichen Schulämter in MV
- Zusammenarbeit mit den relevanten staatlichen und kirchlichen Partnerinstitutionen in Absprache mit dem zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes und der Leitung des Hauptbereichs
- Zuständigkeit für die Verwaltung in der Geschäftsstelle der AG TEO
- gegebenenfalls Mitwirkung in schul- und jugendpolitischen Gremien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent erfolgen. Dienststzitz ist die Geschäftsstelle der AG TEO in Schwerin.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15. Januar 2013** an Herrn OKR Prof. Dr. B.-M. Haese, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Aus- und Fortbildung, Tel.: 040 30620-1301.

Az.: 20 TEO (2) HB 1 – P Sc

\*

Für die Evangelische Studierendengemeinde Greifswald sucht der Hauptbereich 2 „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** zur Besetzung der Pfarrstelle (50 Prozent) für einen Zeitraum von fünf Jahren (mit der Option einer Verlängerung um weitere fünf Jahre) umgehend

eine engagierte Pastorin oder  
einen engagierten Pastor.

Greifswald ist eine attraktive Universitätsstadt an der Ostsee mit etwa 12 000 Studierenden und weiteren 50 000 Einwohnern. Drei christliche Studierendengemeinden prägen das geistliche Leben an der Universität: die Evangelische Studierendengemeinde (ESG),

die Katholische Studentengemeinde (KSG) sowie die Studentenmission in Deutschland (SMD).

Es geht darum, viele verschiedene junge Menschen mit ihren Fragen nach Sinn und christlichem Glauben zu begleiten, mit ihnen Heimat auf Zeit zu gestalten und Perspektiven christlicher Verantwortung an der Universität präsent zu machen.

Derzeit besteht in der ESG ein Kreis von etwa 40 Studierenden aus verschiedenen Fachrichtungen, die sich mit ihren Gaben und Möglichkeiten bei der Gestaltung des Gemeindelebens einbringen. Beim Gemeindeabend jeden Montag ist die Andacht mit neuen Impulsen, unkonventionellen Ansätzen und Fragen, die die Studierenden im Horizont des Glaubens betreffen, das geistliche Zentrum. Der weitere Abend wird thematisch maßgeblich von den Studierenden mit ihren Fragen aus Glauben, Wissenschaft und Gesellschaft selbst ausgerichtet (siehe Semesterprogramm: [www.esg-greifswald.de](http://www.esg-greifswald.de)).

Vielseitige gemeinsame Unternehmungen mit der KSG und der SMD sowie ein regelmäßiger Austausch mit gegenseitigen Einladungen mit der muslimischen Gemeinde in Greifswald haben einen festen Platz in der Semesterplanung. Die geistliche und geistige Beheimatung wird maßgeblich durch die vielen gemeinsamen Rüstzeiten und auch die Gestaltung und Pflege des Gartens der ESG in Wampen geprägt.

Mit den Aufgaben sind folgende Anforderungen an die Studierendenpastorin oder den Studierendenpastor verbunden:

- seelsorglich sensibel Studierende mit ihren Fragen, Visionen und Problemen wahrzunehmen und zu begleiten;
- Freude an systematisch-theologischen Fragestellungen und ein erkennbares theologisches Profil zu haben, das Räume eröffnet, um mit den Studierenden und an der Universität Tätigen in anspruchsvolle und öffentliche Diskurse über gesellschaftliche Verantwortung und persönlichen Glauben einzutreten;
- Engagement in der Zusammenarbeit mit jungen Erwachsenen zu entwickeln, um gemeinsam Entscheidungen zu treffen und dabei auch längere, diskussionsreiche Entscheidungsprozesse zu begleiten;
- mit einer Haltung der Offenheit und Klarheit in interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge hineinzugehen und die eigene evangelische Perspektive einzubringen;
- die Bereitschaft, sich der besonderen Belange ausländischer Studierender anzunehmen und ihnen ebenso weltoffen wie kritisch-nüchtern zur erforderlichen Unterstützung zu verhelfen;
- verlässlich und souverän mit den Vertrauensstudierenden zusammenzuarbeiten, Gemeindeaufgaben zu koordinieren und in der Universität gut vernetzt präsent zu sein;



- sich auf kluge Auswahl, klare Akzente und Begrenzung, auf gute Gemeinschaft und vielfältige Kooperation mit anderen im Rahmen einer 50 Prozent-Stelle zu verstehen (gegebenenfalls in Verknüpfung mit einer weiteren 50 Prozent-Pfarrstelle).

Wünschenswert sind Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und im Umgang mit Institutionen sowie musikalische Fähigkeiten. Für die Arbeit ist es sinnvoll, in Greifswald zu wohnen.

Die Kolleginnen und Kollegen in den Ev. Studierendengemeinden in Rostock, Flensburg, Kiel und Hamburg sowie im Hauptbereich 2 freuen sich für ihren regelmäßigen Austausch auf eine Bereicherung durch eine neue Kollegin oder einen neuen Kollegen.

Nähere Auskunft geben der bisherige ESG-Pastor Matthias Tuve (Tel.: 03834 2310938) und der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620 1281 und mobil: 0176 8328 9475).

Ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf sowie mit ersten Vorstellungen für die Arbeit richten Sie bitte bis Montag, **7. Januar 2013**, an: Herrn OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 ESG Greifswald HB 2 – P Sc

\*

Für eine neu geschaffene Projektstelle „Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit im Tourismus“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** wird zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Pastorin bzw. ein Pastor mit Befähigung zur Anstellung in der Nordkirche oder eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. ein kirchlicher Mitarbeiter mit theologischen Kenntnissen

gesucht. Die Stelle wird auf die Dauer von drei Jahren in einem Umfang von 100 Prozent eingerichtet. Es handelt sich um eine Projektstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ angesiedelt ist.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll an verschiedenen Orten, die sich überwiegend auf dem Gebiet der Nordkirche befinden, innovative Formen kirchlicher Arbeit im Tourismus exemplarisch initiieren bzw. weiterentwickeln. Hierbei sollen Konzepte für kirchliche Arbeit einer Region entstehen, durch welche sich die Gemeinden der Zielgruppe der Urlauber und Reisenden neu zuwenden. Die Konzepte sollen auf theologischen und tourismuswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die Zusammenarbeit zwischen Kirche und anderen im Tourismus Tätigen fördern.

Für die Entwicklung dieser Projekte steht ein von der EKD mitfinanzierter Fonds zur Verfügung. Die entstehenden Konzepte, Bausteine und Impulse sollen EKD-weit nutzbar gemacht werden.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehört insbesondere:

- Gemeinden und andere kirchliche Handlungsträger in ihrer Zielgruppen bezogenen Zusammenarbeit als Region zu unterstützen,
- etwa zehn Regionen in der Konzept- und Projektentwicklung zu begleiten und ihnen mit theologischem Fachwissen und Kenntnissen aus der Tourismusarbeit zur Seite zu stehen,
- die Kommunikation mit Kommunen und den im Tourismus Tätigen in den Regionen zu fördern,
- die an der EKD-Förderung teilnehmenden Regionen zu vernetzen und einen inhaltlichen Austausch voranzubringen,
- die Umsetzung der Projekte zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen,
- einen Fachkongress als Abschluss des Projektes auf EKD-Ebene zu organisieren und durchzuführen,
- und die Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitenden im Bereich von Kirche und Tourismus in der Nordkirche und in der EKD.

Die Projektstelle wird durch einen gemeinsamen Beirat von EKD und Nordkirche begleitet, der auch über die Förderung der Regionen entscheidet. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54. Die Dienstaufsicht führt der Hauptbereichsleiter des Hauptbereichs 3.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit

- hoher theologischer Reflexionsfähigkeit und tourismuswissenschaftlichen Kenntnissen,
- eigenen Erfahrungen in der Arbeit in Gemeinden und Regionen,
- Fähigkeiten zur Entwicklung von Zielgruppen bezogenen Konzepten,
- hohe Kompetenzen im Projektmanagement und selbstständigen Arbeiten,
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit,
- beraterische Kompetenz und
- Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick.

Die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen zur Verfügung: der Leiter des Hauptbereichs 3, Pastor Friedrich Wagner, Telefon: 040 306201202 und die Referentin im Dezernat Theologie und Publizistik im Landeskirchenamt der Nordkirche, OKRin Johanne Hannemann, Telefon: 0431 9797980.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2013** (Eingang) an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Dezernat für Theologie und Publizistik, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel zu richten.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Projektpfarrstelle Tourismus HB 3 – P Sc

### **Pfarrstellen außerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland Auslandsdienst in Shanghai (China)**

Für den Pfarrdienst in Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Sie finden Informationen über die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai im Internet unter: <http://www.dccgs.net/>.

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 12 000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden.

Im Sinne der Gemeinde erwarten wir:

- Zusatzqualifikation als psychologischer Berater, Coach oder Supervisor
- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz
- Flexibilität und Kreativität

- chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2034** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Paul Oppenheim (Tel.: 0511 2796-230, E-Mail: paul.oppenheim@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – PSc

## IV. Stellenausschreibungen

### **Soziale und bildende Berufe**

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck** und die **Ev.-luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde Lübeck** suchen zum 1. Februar 2013 eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Bugenhagen und Wichern.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent mit einer 50prozentigen Abordnung in die Ev.-luth. Wicherngemeinde. Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen des Mutterschutzes und einer Elternzeitvertretung befristet bis voraussichtlich 1. Februar 2015.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Anknüpfung an bestehende Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden

- regelmäßige Angebote in den Gemeinderäumen in Bugenhagen und Wichern
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Teamer (Teamercard, Teamertreffen)
- regionale Angebote für die Kinder- und Jugendlichen der beteiligten Gemeinden an wechselnden Orten, z. B. Konfirmandentage, Jugendgottesdienste, Projekte, Kinderbibeltage, Schlaffeste, Feste
- Kinder- und Jugendfahrten, z. B. Heavenfestival, Sommerfreizeit
- Verzahnung von Konfirmanden- und Jugendarbeit durch punktuelle Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Konfirmandenfreizeiten oder anderen Projekten
- Kooperation mit dem Jugendpfarramt in kirchenkreisweiten Aufgaben wie Fortbildungen und Großveranstaltungen

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- bereit und in der Lage ist, den Jugendlichen den christlichen Glauben als eigene Lebensmöglichkeit nahe zu bringen,
- partnerschaftlich mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Pastorinnen und Pastoren zusammenarbeitet,
- strukturiert übergemeindliche Arbeit organisieren kann,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch am Wochenende mitbringt.

Wir bieten

- vorhandene ortsgebundene Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden
- viele engagierte, jugendliche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- mehrere Kinder- und Jugendräume und ein Büro in Bugenhagen

Führerschein und PKW sind erforderlich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. Dezember 2012** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Bugenhagengemeinde, Pastorin Dörte Eitel, Karavellenstraße 8, 23558 Lübeck.

Informationen erhalten Sie bei Pastorin Dörte Eitel (Bugenhagengemeinde), Tel.: 0451 892443, E-Mail: [DörteEitel@aol.com](mailto:DörteEitel@aol.com), oder bei Pastor Christian Gauer (Wicherngemeinde), Tel.: 0451 4868882, E-Mail: [Christiangauer@googlemail.com](mailto:Christiangauer@googlemail.com), [www.Wichern-Kirche.de](http://www.Wichern-Kirche.de).

Az.: 30 Bugenhagen in Lübeck – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock**, Rostock-Dierkow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, ist ab dem 1. Januar 2013 die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin (FH) bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (FH) im Umfang von 75 Prozent zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Sie erwartet:

- eine Kirchengemeinde, die sich den verschiedenen Herausforderungen des Neubaugebietes wie der Eigenheimsiedlungen stellen will und für innovative Ideen aufgeschlossen ist
- ein hauptamtlicher Pastor

- Räumlichkeiten für die Arbeit in der Gemeinde

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge (FH)
- Teamfähigkeit, Kreativität, Eigenständigkeit, Offenheit

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Arbeit mit Kindern und deren Familien
- Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen
- Zusammenarbeit mit engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Motivation, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und gegebenenfalls Beurteilungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock, Herrn Pastor Ulrich von Saß, Dierkower Höhe 43, 18146 Rostock, Tel.: 0381 697350, [www.sluetergemeinde.de](http://www.sluetergemeinde.de).

Az.: 30 Slüter Rostock – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwerin St. Nikolai**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (FS) zum 1. Februar 2013 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Die Bezahlung erfolgt nach der geltenden Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008).

St. Nikolai ist eine Gemeinde im Herzen Schwerins. Durch den Zuzug von jungen Familien in das Gemeindegebiet ist die Altersstruktur der Gemeinde durch einen hohen Anteil jüngerer Menschen geprägt. Im Gemeindegebiet befindet sich unter anderem ein evangelischer Kindergarten.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- kontinuierliche Angebote für Kinder und Familien
- Durchführung von Freizeiten und Projektarbeit
- Zusammenarbeit mit außergemeindlichen Einrichtungen (z. B. Schule, Kindergarten)
- Mitarbeit in Generationengottesdiensten
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitender

Wir erwarten:

- Interesse am Gemeindeleben
- Kontaktfreudigkeit
- Befähigung und Motivation zur Anleitung von Ehrenamtlichen
- Teamfähigkeit und Kreativität
- organisatorisches Talent

Für die Arbeit stehen die Schelfkirche mit Kirchplatz, Gemeinderäume und ein Garten zur Verfügung. Für die Organisation der eigenen Arbeit werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter am Dienort die nötigen Räume, ferner die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien (Computer/Internetzugang/Druck- und Kopiertechnik) zur Verfügung gestellt. Im Haushalt der Kirchengemeinde ist ein entsprechender Fonds für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **31. Dezember 2012** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai, Puschkinstraße 3, 19055 Schwerin, zu richten.

Auskünfte erteilt Pastor Ebel, Tel.: 0385 2079433; E-Mail: Pastor-Ebel@t-online.de. Die Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gern zugeschickt.

Az.: 30 Schwerin St. Nikolai – DAR Bk

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Leitung des Bereichs Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einer Theologin bzw. einem Theologen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreises bei einer Pastorin bzw. einem Pastor für zunächst fünf Jahre, bei einer Theologin bzw. einem Theologen unbefristet.

Der Kirchenkreis Hamburg-Ost umfasst gebietsmäßig einen Großteil Hamburgs und Teile der im Osten angrenzenden Landkreise Schleswig-Holsteins. Eine Million Menschen wohnen in diesem Gebiet, unter ihnen sind knapp die Hälfte Kirchenmitglieder.

Die ausgeschriebene Stelle ist Teil der Leitungsebene der Dienste und Werke im Kirchenkreis Hamburg-Ost, die inhaltlich und organisatorisch als „Diakonie + Bildung“ zusammengefasst sind.

Die Leitung des Bereichs Bildung trägt insbesondere Verantwortung für die überwiegend kirchensteuerfinanzierte Bildungsarbeit des Kirchenkreises. Dazu gehören die Arbeitsfelder Engagement- und Freiwilligenförderung, Erwachsenenbildung, Frauen, gemeinwesenorientierte Arbeit, Jugend, Leben im Alter, Ökumene, Seelsorge, Theologie und Spiritualität.

Der Kirchenkreis betreibt zwei Tagungsstätten für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche. In den genannten Bereichen arbeiten insgesamt 60 Mitarbeitende, das Gesamtbudget umfasst fünf Millionen Euro.

Die vielfältige und in den einzelnen Einrichtungen gut aufgestellte und geleitete Arbeit soll gefördert und profiliert werden; sie ist an der Situation und an den Erfordernissen der Menschen in der Metropolregion auszurichten, um so einen aktiven Beitrag für die Gestaltung des Gemeinwesens zu leisten. Das Engagement in diesen Bereichen soll den kirchlichen Gesamtauftritt stärken, indem einerseits die kirchliche und regionale Arbeit unterstützt und gefördert wird und andererseits für die gesamtkirchliche

Ebene eigene Akzente gesetzt werden. Es kann sinnvoll und notwendig sein, eigene Arbeitsfelder mit denen aus der Diakonie und dem Kita-Bereich zu verknüpfen. Der Arbeitsbereich als Ganzer soll inhaltlich neu profiliert werden und eine attraktive Identität erhalten.

Gesucht wird eine Führungskraft mit ausgewiesener Leitungskompetenz und Erfahrung in vergleichbaren Aufgabenfeldern. Erwartet werden insbesondere strategische und soziale Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Reflexion von Leitungshandeln. Gesellschaftliche, gesellschafts- und kirchenpolitische Herausforderungen sollten erkannt und in Akzente für die kirchliche Arbeit umgemünzt werden können. Dazu bedarf es einschlägiger Fachkenntnisse, hoher Reflexionsfähigkeit gerade auch im Bereich von Theologie und Kirche, der Lust und Fähigkeit, Diskurse zu führen sowie des Interesses und der Fähigkeit, sich bei zentralen Fragen aktiv und verbindlich an der Erarbeitung von Strategien und deren Umsetzung zu beteiligen. Für die profilierende Vertretung der Themen und Aufgaben nach innen und außen braucht es Verhandlungs- und Kommunikationskompetenz sowie die Fähigkeit, für das kirchliche Engagement in diesem Bereich werben zu können.

Vorausgesetzt werden

- Berufs- und Leitungserfahrung auch im Bereich von Personalführung,
- eigenes Interesse, das kirchliche Engagement in diesem Bereich aktiv mitzugestalten,
- die Lust und die Fähigkeit, auch auf Leitungsebene in einem qualifizierten Team und in klarer Struktur zu arbeiten sowie
- bei Theologinnen und Theologen ein einschlägiger Hochschulabschluss und
- die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Weitere Auskünfte über das Arbeitsfeld vermittelt unsere Website [www.diakonieundbildung.de](http://www.diakonieundbildung.de).

Der Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin bzw. mit einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propst Hans-Jürgen Buhl, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Leiter Diakonie und Bildung, Theo Christiansen, Tel.: 040 519000-750, oder Propst Hans-Jürgen Buhl, Tel.: 040 519000-114.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-Ost – DAR Bk

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein** ist eine Stelle in der Beratungsstelle für kirchliche Arbeit zum 1. September 2013 im Umfang von 100 Prozent mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisrat. Der jetzige Stelleninhaber tritt zum Ablauf des 31. August 2013 in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein umfasst den Westen und die nordwestlichen Randgebiete der Stadt Hamburg, Teile der Landkreise Pinneberg und Segeberg (Norderstedt). Zu ihm gehören 55 Kirchengemeinden, das Werkezentrum, in dem die meisten Einrichtungen des Kirchenkreises zusammengefasst sind (Bereiche: Bildung, Diakonisches Werk und Familie) und das Kirchliche Verwaltungszentrum.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit ist eine seit über dreißig Jahren bestehende eigenständige Einrichtung des Kirchenkreises. Sie unterstützt die Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche sowie Pastorinnen und Pastoren), Gemeinden, Einrichtungen und Gremien des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coaching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in ihrer Tätigkeit.

Die Beratungsstelle, für die gegenwärtig ein Pastoralpsychologe und zwei Pastoren mit Ausbildungen in Systemischer Organisations- und Gemeindeberatung, Supervision und Coaching auf insgesamt 1,75 Stellen arbeiten, soll künftig mit zwei vollen Stellen (200 Prozent) ausgestattet sein.

Die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit kooperiert fachlich mit der Stabsstelle für Organisations- und Personalentwicklung des Kirchenkreises.

Schwerpunkte der Tätigkeit:

- Beratung und Begleitung von einzelnen Mitarbeitenden und Teams in den Gemeinden, Einrichtungen und Arbeitsbereichen des Kirchenkreises durch Beratung, Supervision, Coaching, Seelsorge, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung und Fortbildung in der Ausübung, Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben,
- Moderation und Planung von Beratungs- und Organisationsentwicklungsprozessen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- Planung und Durchführung von (kirchenkreisinternen) Weiterbildungsmaßnahmen.

Wir bieten

- ein vielfältiges, im Kirchenkreis anerkanntes Arbeitsfeld,
- eine gute Arbeitsatmosphäre mit einer unterstützenden präpstlichen Leitung,

- fachlichen Austausch mit der Stabsstelle für Organisations- und Personalentwicklung des Kirchenkreises,
- eine gute technische Ausstattung und
- voraussichtlich neue, gemeinsame Beratungsräume im Westen Hamburgs.

Wir wünschen uns hierfür eine Person, die

- über eine mehrjährige anerkannte Ausbildung in Supervision und/oder Coaching, möglichst mit pastoralpsychologischer Ausrichtung (Sektion T) verfügt,
- Kenntnisse in Organisations- und Gemeindeberatung hat oder daran interessiert ist, sich entsprechende Kompetenzen anzueignen,
- ein wertschätzendes, strukturiertes und vertrauliches Gegenüber für die Mitarbeitenden, Gruppen und Gremien des Kirchenkreises ist,
- über Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügt,
- Beratungsprozesse planen und durchführen kann,
- Erfahrung als Beraterin bzw. Berater oder mit einer beratenden Funktion in der Kirche hat,
- unterschiedliche Beratungsrollen reflektiert und situationsgemäß einsetzen kann,
- Interesse an der theologischen Reflexion kirchlicher Arbeit und Beratung hat,
- zur ständigen eigenen Weiterentwicklung, Fortbildung und Reflektion ihrer Tätigkeit, z. B. durch Supervision, kollegiale Beratung bereit ist.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Wir möchten Frauen besonders ermutigen, sich zu bewerben.

Nähere Auskünfte erteilen Propst Thomas Drope, Telefon: 040 58950-204, und Jürgen Barth, Telefon: 040 21992330.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Propst Thomas Drope, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-West/Südholstein – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist ab sofort die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Gemeindepädagogik im Umfang von 50 Prozent am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) der Nordkirche, Standort Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsstätte Ludwigslust, zu besetzen.

Das PTI der Nordkirche fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden die gemeindepädagogische Arbeit und der Religionsunterricht.

Mit der Besetzung der Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Gemeindepädagogik setzt das Institut sein Engagement für die Qualifizierung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen fort. Das Zusammenkommen unterschiedlicher gemeindepädagogischer Traditionen in der Nordkirche bietet die besondere Gelegenheit, gemeinsam mit den anderen Referentinnen und Referenten des Instituts die gemeindepädagogische Arbeit der Nordkirche zu entwickeln und zu profilieren.

Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Begleitung des Anerkennungsjahres der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
- Beteiligung an der Leitung der gemeindepädagogischen Ausbildung
- Fortbildungen für Gemeindepädagoginnen und -pädagogen
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial
- Mitarbeit an der Entwicklung und Profilierung des Arbeitsfeldes Gemeindepädagogik im PTI der Nordkirche

Voraussetzungen sind:

- theologischer und/oder erziehungswissenschaftlicher bzw. sozialwissenschaftlicher oder gemeindepädagogischer Hochschulabschluss
- mehrjährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendbildung
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- kommunikative Kompetenzen
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 50 Prozent erfolgen. Dienstsitz ist das Kirchliche Bildungshaus in Ludwigslust.

Die Bezahlung der Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15. Januar 2013** an Herrn OKR Prof. Dr. B.-M. Haese, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Aus- und Fortbildung, Tel.: 040 30620-1301.

Az.: 30-HB 1.35 – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist ab sofort die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Religionspädagogik (Schwerpunkt Klassen 9 bis 12 und Berufliche Schulen) im Umfang von 100 Prozent am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) der Nordkirche, Standort Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsstätte Ludwigslust, zu besetzen.

Das PTI der Nordkirche fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Religionspädagogik (Schwerpunkt Klassen 9 bis 12 und Berufliche Schulen) setzt das Institut sein Engagement für die Qualifizierung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Mecklenburg-Vorpommern fort.

Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für RU-Lehrerinnen und -Lehrer insbesondere im Bereich der 9. bis 12. Klasse und der beruflichen Schulen
- Beteiligung an Qualifizierungen für fachfremd Unterrichtende
- Hospitationen und Beratungen der pädagogischen Fachkräfte
- Beteiligung an Unterrichtshospitationen und Prüfungen im Rahmen des Zweiten Theologischen Examens
- Begleitung von Prozessen der Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial

Voraussetzungen sind:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Erstes und Zweites Theologisches Examen

- schulpraktische Erfahrungen, möglichst an einem Gymnasium in Mecklenburg-Vorpommern
- Kompetenzen in reformpädagogischen Grundsatzfragen
- Kompetenzen im Dialog mit Konfessionslosen
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- kommunikative Kompetenzen
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent erfolgen. Dienstsitz ist die Arbeitsstätte des PTI in Ludwigslust.

Die Bezahlung der Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15. Januar 2013** an Herrn OKR Prof. Dr. B.-M. Hae-se, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Aus- und Fortbildung, Tel.: 040 30620-1301.

Az.: 30-HB 1.41 – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist ab sofort die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Religionspädagogik (Schwerpunkt Sek II) im Umfang von 25 Prozent am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) der Nordkirche, Standort Hamburg, zu besetzen.

Das PTI der Nordkirche fördert mit einem engagierten Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Standorten Greifswald, Hamburg, Kiel und Ludwigslust das Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in Kirche, Schule und Gesellschaft. Besondere Schwerpunkte bilden der Religionsunterricht und die gemeindepädagogische Arbeit.

Mit der Besetzung der Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten für Religionspädagogik (Schwerpunkt Sek II) setzt das Institut sein Engagement für die Qualifizierung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Hamburg fort.

Für diese Aufgabe sucht das PTI eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der im Rahmen einer ausgewiesenen theologischen und religionspädagogischen Kompetenz erwachsenenbildnerisch tätig sein kann.

Wahrzunehmen sind vornehmlich folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für RU-Lehrerinnen und -Lehrer der Sekundarstufe II im Rahmen des „RU für alle“
- Beteiligung an der Rahmenplanentwicklung für Sek II
- Entwicklung von Unterrichtsmaterial

Voraussetzungen sind:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Erstes und Zweites Theologisches Examen
- schulpraktische Erfahrungen, möglichst im Rahmen des Hamburger „RU für alle“
- Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- kommunikative Kompetenzen
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Die Einstellung ist, abhängig vom bisherigen Beschäftigungsverhältnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers, im Pfarrdienstverhältnis oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag gezahlt. Bei der Besetzung mit einer Pastorin bzw. einem Pastor erfolgt die Berufung auf fünf Jahre (erneute Bestellung ist zulässig). Die Bezahlung erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Nordkirche oder dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Im Rahmen von Freistellungen durch das Land erfolgen die notwendigen Absprachen zu Bezügen zwischen der BSB und dem PTI.

Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 25 Prozent erfolgen. Dienstsitz ist die Arbeitsstätte des PTI in Hamburg.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15. Januar 2013** an Herrn OKR Prof. Dr. B.-M. Hae-se, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Aus- und Fortbildung, Tel.: 040 30620-1301.

Az.: 30-HB 1.3 – DAR Bk

\*

Der Hauptbereich 1 „Aus- und Fortbildung“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** schreibt die Stelle der Referentin bzw. des Referenten für die Kooperation von Schule und Kirche (schulkooperative Arbeit)/leitende Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung – AG TEO aus.

Die schulkooperative Arbeit fördert insbesondere mit Hilfe von Veranstaltungen des Gesamtmodells TEO für alle Schularten und Jahrgangsstufen die Zusammenarbeit von kirchlicher außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Schulen. Von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber werden ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Mobilität, partnerschaftlicher Führungsstil, systemübergreifendes Denken und exploratives Handeln für die Vermittlung zwischen den Handlungslogiken von Schule und Kirche erwartet.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber sollte über folgende Voraussetzungen verfügen:

- theologischer und/oder erziehungswissenschaftlicher bzw. sozialwissenschaftlicher oder gemeindepädagogischer Hochschulabschluss
- mehrjährige Berufserfahrung in der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung oder schulischen Bildung
- Kenntnisse kirchlicher Handlungsfelder und Strukturen
- Leitungserfahrung
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Zum Stellenprofil gehören folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Theologisch-Pädagogischen Kollegium der AG TEO
- konzeptionelle Weiterentwicklung der schulkooperativen Arbeit mit dem Modell TEO (einschließlich der Erschließung finanzieller und personeller Ressourcen)
- Zusammenarbeit mit relevanten Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Kirchenkreise (insbesondere Mecklenburg und Pommern)
- Zusammenarbeit mit den vier TEO-Koordinatoren der staatlichen Schulämter in MV
- Zusammenarbeit mit den relevanten staatlichen und kirchlichen Partnerinstitutionen in Absprache mit dem zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes und der Leitung des Hauptbereichs
- Zuständigkeit für die Verwaltung in der Geschäftsstelle der AG TEO
- gegebenenfalls Mitwirkung in schul- und jugendpolitischen Gremien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent erfolgen. Dienstsitz ist die Geschäftsstelle der AG TEO in Schwerin.

Die Bezahlung der Stelle erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf acht Jahre.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **15. Januar 2013** an Herrn OKR Prof. Dr. B.-M. Haese, Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Hans-Ulrich Keßler, Hauptbereichsleitung Aus- und Fortbildung, Tel.: 040 30620-1301.

Az.: 30-HB 1.45 – DAR Bk

\*

Für eine neu geschaffene Projektstelle „Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit im Tourismus“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin bzw. ein Pastor mit Befähigung zur Anstellung in der Nordkirche oder eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. ein kirchlicher Mitarbeiter mit theologischen Kenntnissen gesucht. Die Stelle wird auf die Dauer von drei Jahren in einem Umfang von 100 Prozent eingerichtet. Es handelt sich um eine Projektstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ angesiedelt ist.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll an verschiedenen Orten, die sich überwiegend auf dem Gebiet der Nordkirche befinden, innovative Formen kirchlicher Arbeit im Tourismus exemplarisch initiieren bzw. weiterentwickeln. Hierbei sollen Konzepte für kirchliche Arbeit einer Region entstehen, durch welche sich die Gemeinden der Zielgruppe der Urlauber und Reisenden neu zuwenden. Die Konzepte sollen auf theologischen und tourismuswissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und die Zusammenarbeit zwischen Kirche und anderen im Tourismus Tätigen fördern.

Für die Entwicklung dieser Projekte steht ein von der EKD mitfinanzierter Fonds zur Verfügung. Die entstehenden Konzepte, Bausteine und Impulse sollen EKD-weit nutzbar gemacht werden.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehört insbesondere:

- Gemeinden und andere kirchliche Handlungsträger in ihrer zielgruppenbezogenen Zusammenarbeit als Region zu unterstützen,
- etwa zehn Regionen in der Konzept- und Projektentwicklung zu begleiten und ihnen mit theologischem Fachwissen und Kenntnissen aus der Tourismusarbeit zur Seite zu stehen,
- die Kommunikation mit Kommunen und den im Tourismus Tätigen in den Regionen zu fördern,
- die an der EKD-Förderung teilnehmenden Regionen zu vernetzen und einen inhaltlichen Austausch voranzubringen,
- die Umsetzung der Projekte zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen,
- einen Fachkongress als Abschluss des Projektes auf EKD-Ebene zu organisieren und durchzuführen,
- die Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitenden im Bereich von Kirche und Tourismus in der Nordkirche und in der EKD.

Die Projektstelle wird durch einen gemeinsamen Beirat von EKD und Nordkirche begleitet, der auch über die Förderung der Regionen entscheidet. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54. Die Dienstaufsicht führt der Hauptbereichsleiter des Hauptbereichs 3.



Gesucht wird eine Persönlichkeit mit

- hoher theologischer Reflexionsfähigkeit und tourismuswissenschaftlichen Kenntnissen,
- eigenen Erfahrungen in der Arbeit in Gemeinden und Regionen,
- Fähigkeiten zur Entwicklung von zielgruppenbezogenen Konzepten,
- hohe Kompetenzen im Projektmanagement und selbstständigen Arbeiten,
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit,
- beratender Kompetenz und
- Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick.

Die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2013** (Eingang) an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat für Theologie und Publizistik, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel, zu richten.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen zur Verfügung: der Leiter des Hauptbereiches 3, Pastor Friedrich Wagner, Telefon: 040 306201202, und die Referentin im Dezernat Theologie und Publizistik im Landeskirchenamt der Nordkirche, OKRin Johanne Hannemann, Telefon: 0431 9797980.

Az.: 30-HB 3.3.04 – DAR Bk

## V. Personalnachrichten

### Ernannt wurde:

mit Wirkung vom 1. November 2012 die Pastorin Petra Steltner, Elmshorn, zur Pastorin der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzenau-Münsterdorf.

### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die Wahl des Pastors Lars Därmann, Wacken, zum Pastor der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzenau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 die Wahl des Pastors Roland von Engelhardt, Rostock, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die Wahl der Pastorin Annegret Wegner-Braun, Ratzeburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2020 der Pastor Dr. Christian Butt in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg;

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 die Pastorin Ingeborg Dietz in die 38. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 30. April 2014 der Pastor Michael Rose in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 bis einschließlich 30. November 2017 die Pastorin Andrea Simowski, Kiel, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Vertretungsdienste und Notfallseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 30. Juni 2018 die Pastorin Renate Singhofen, in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg (erneute Berufung).

### Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis 31. Oktober 2013 der Pastor Dr. Hartwig Kiesow im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Ev.-Luth. Kirche in Mitteldeutschland mit der selbstständigen Wahrnehmung der 13. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. November 2012 bis einschließlich 31. Juli 2017 der Pastor Klaus-Uwe N o m m e n s e n im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Öffentlichkeitsarbeit im Evangelischen Regionalzentrum Westküste;

mit Wirkung vom 1. November 2012 die Pastorin z. A. Claudia S t e i n b r ü c k unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Laurentiuskirchengemeinde Kalkhorst, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

#### Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2013 bis 31. März 2015 die Pastorin Dr. Christiane Eilrich, Lübeck, gemäß § 93 PFG VELKD (erneute Beurlaubung).

#### In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2013 der Pastor Alfred A b r a m in Lindetal;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 der Pastor Bernd N i e l s e n in St. Peter-Ording.

#### Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.  
**Peter Alfred Lindemann**

geboren am 6. April 1934 in Pirna/Sachsen  
gestorben am 16. Oktober 2012 in Heikendorf

Pastor Lindemann wurde am 27. April 1969 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Pastor im Hilfsdienst in der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook. Zum 1. Mai 1970 wurde er Pastor in der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup. Am 1. September 1978 wurde er zum Pastor der Kirchengemeinde Heikendorf im damaligen Kirchenkreis Kiel berufen und wechselte zum

1. März 1987 auf die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg im heutigen Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, wo er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Juli 1996 blieb.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Lindemann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Reinhard Schön**

geboren am 24. März 1937 Stettin  
gestorben am 16. September 2012 in Lübeck

Pastor Schön wurde am 17. November 1968 in der damaligen Landeskirche Lübeck ordiniert. Im selben Monat begann er seine Tätigkeit als Hilfsprediger in Bosau. Seine erste Pfarrstelle wurde ihm im April 1970 in Behlendorf übertragen. Im November 1976 wechselte er mit der Übernahme der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau in Lauenburg zur damaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche Schleswig-Holstein.

Im März 1983 trat Pastor Schön seinen Dienst in der Militärseelsorge als Standortpfarrer in Flensburg an. Danach wirkte er ab Januar 1991 als Grenzschutzseelsorger beim Grenzschutzkommando Küste in Lübeck.

Im damaligen Kirchenkreis Lübeck arbeitete er vom Januar 1997 bis zu seinem Ruhestand am 1. April 1999 mit dem Schwerpunkt der seelsorgerischen Betreuung der Rußlanddeutschen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schön.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Ernst Wienberg**

geboren am 26. April 1938 in Roggendorf/  
Mecklenburg  
gestorben am 15. Oktober 2012 in Stade

Pastor Wienberg wurde am 13. Oktober 1968  
in der Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg ordi-  
niert.

Anschließend war er Hilfsprediger in den Kir-  
chengemeinden St. Gertrud in Cuxhaven-Döse/  
Sahlenburg und St. Nikolai zu Hamburg-  
Billwerder.

Zum 15. März 1970 wurde er zum Pastor der  
Gemeinde Kreuzkirche zu Barmbek berufen  
und wechselte am 1. Mai 1976 auf die Pfarr-  
stelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu  
Hamburg-Finkenwerder. Am 1. Septem-  
ber 1980 wurde ihm die 1. Pfarrstelle in der  
Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neu-  
engraben übertragen, wo er bis zum Eintritt in  
den Ruhestand am 1. August 2000 blieb.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-  
deutschland erinnert sich dankbar an den  
Dienst von Pastor Wienberg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;  
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)